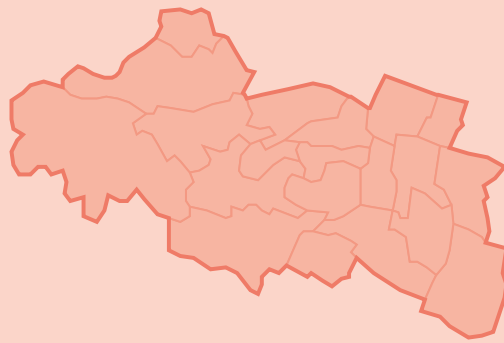




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Bezirk Mödling

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN UND REGION):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



Cristian ANDRONIC | Erich DALLHAMMER | Roland GAUGITSCH | Alexander GESCHINA | Kinga HAT | Ursula MOLLAY | Reinhard PICHLER | Joanne TORDY

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	10
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	14
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	18
4. Darstellung der geprüften Alternativen	22
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	23
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	23
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	41
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	55
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	68
6. Zusammenfassende Bewertung	83
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	86
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	86
7.2 Kumulationswirkungen	88
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	89
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	91
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	92
Verzeichnisse	93
Anhang	96
A.1 Regionale Raumordnungsprogramme	96
A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme	97

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RegROP) Bezirk Mödling. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Bezirk Mödling umfasst 20 Gemeinden und liegt in einem der dynamischsten Entwicklungsräume Österreichs. In den Gemeinden leben 119.240 Einwohner und Einwohnerinnen (EW) auf einer Fläche von 277 km² (Stand 2021, Statistik Austria). Die Bevölkerungsschwerpunkte sind Mödling, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Maria Enzersdorf und Vösendorf. Der größte Anteil der EW lebt in Ortschaften über 10.000 EW, gefolgt von den Ortschaften zwischen 5.000 und < 10.000 EW. Die Anzahl kleiner Ortschaften ist gering (7 unter 500 EW).

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt einen stark positiven Trend und liegt deutlich über dem landesweiten Durchschnitt. 1991 gab es 100.456 EW im Bezirk, 2021 waren es 119.240 EW. Bis 2040 soll die Bevölkerung auf 133.520 anwachsen (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten).

Der Bezirk ist geprägt durch den Wienerwald mit einer Vielzahl an Schutzgebieten (z.B. Naturschutzgebiete und Naturparks Sparbach, Föhrenberge etc.) sowie durch das Wiener Becken.

Im RegROP Bezirk Mödling wurden folgende Festlegungen getroffen:

► Überörtliche Siedlungsgrenzen (SG)

Im Bezirk Mödling wurden 88 überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt, wobei es sich dabei um 72 lineare und 16 flächige Siedlungsgrenzen handelt.

► Multifunktionaler Landschaftsraum (MLR)

Im Bezirk Mödling sind etwa 100 km² als multifunktionaler Landschaftsraum ausgewiesen worden. Das entspricht rund 36 % der Bezirksfläche. Die höchsten Anteile befinden sich in den Wienerwaldgemeinden, in denen bis zu 89 % der Gemeindefläche als MLR ausgewiesen wurden.

▶▶ Regionale Grünzonen (RGZ)

Die insgesamt rund 3,3 km² umfassenden regionalen Grünzonen wurden vor allem entlang der Schwechat, der Triesting, des Mödlingbaches sowie entlang des Krottenbaches ausgewiesen.

▶▶ Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Insgesamt wurden rund 24 km² an agrarischen Schwerpunkträumen im Bezirk Mödling ausgewiesen. Die agrarischen Schwerpunkträume haben einen klaren räumlichen Schwerpunkt im Osten des Bezirks.

Die Bewertung der angeführten Festlegungen im Hinblick auf Ihre Umweltwirkungen zeigt folgendes Ergebnis:

- ▶ Für das Schutzgut „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich vorrangig neutrale bis positive Wirkungen, insbesondere durch die Festlegung von Siedlungsgrenzen, multifunktionalen Landschaftsräumen und agrarischen Schwerpunkträumen.
- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Wasser“ und „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ sowie „Boden und Raumnutzung“ zeigen sich sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Insbesondere die großflächige Auffassung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen, Auffassung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen in einigen, wenigen Fällen sowie regionalen Grünzonen und erhaltenswerten Landschaftsteilen zeigen potenziell negative Wirkungen. In Einzelfällen können diese Wirkungen sogar potenziell erheblich negative Form annehmen. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen jedoch minimieren sowie die erheblich negativen Wirkungen auf negative Wirkungen reduzieren.

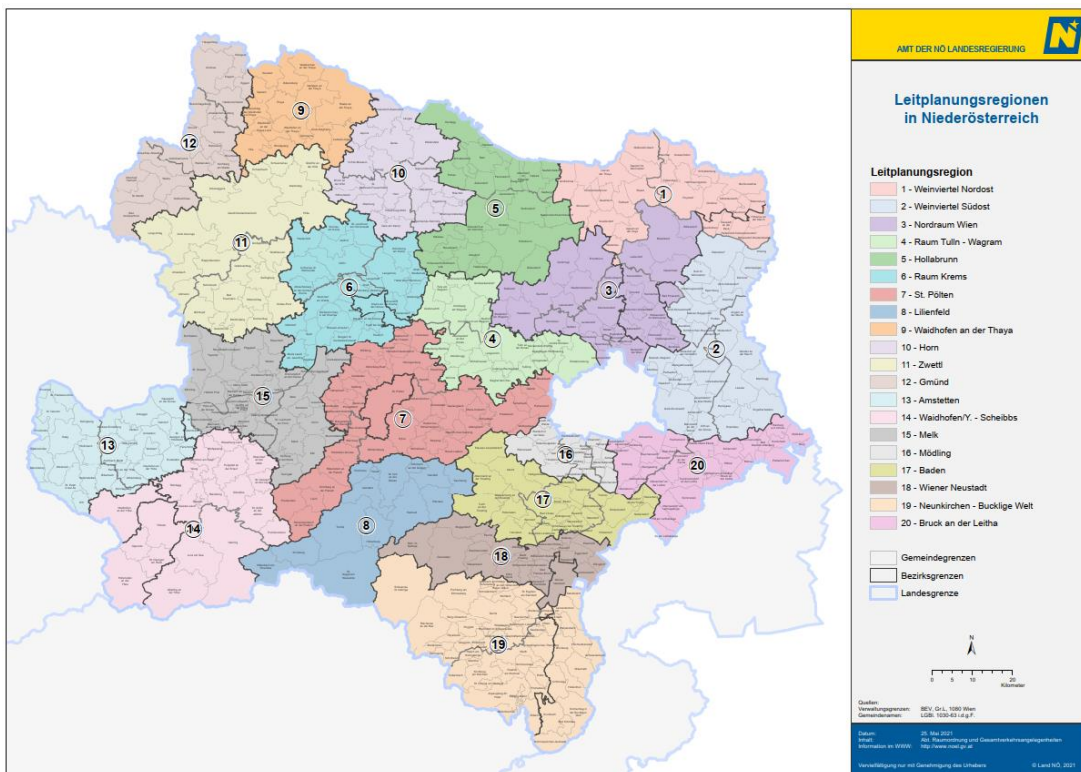
Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung angeführt, welche bei Umsetzung die Umweltverträglichkeit des Raumordnungsprogramms sicherstellen. Für die erheblich negativen Wirkungen wurden entsprechende Maßnahmen entwickelt und die Erhebung eines konkreten Indikators angeführt, welche eine Einschätzung zur Entwicklung in Zukunft ermöglicht. Zudem wurden spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen entwickelt, welche die Überwachung der Umweltwirkungen auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs ermöglichen.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang A.1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang A.2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Bezirk Mödling dar, der die zusammenfassende Dokumentation der strategischen Umweltprüfung, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Bezirk Mödling bildete das bestehende RegROP südliches Wiener Umland LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015 die Ausgangslage. Dieses wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt:

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume (bisher: erhaltenswerte Landschaftsteile),
- ▶ Regionale Grünzonen und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume (bisher: Landwirtschaftliche Vorrangzonen).

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Bezirk Mödling sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotop zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- ▶ Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

Zielsetzungen des RegROP Bezirk Mödling:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“
- (7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig)

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume und regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.

- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder

- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (=Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROP auszugehen.

stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2023

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Bezirk Mödling beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bau-land) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³)	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen werden fortan als Multifunktionale Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden Zone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Die Beibehaltung bestehender Eignungszonen führt zu keinen Änderungen.
Fall 2	Marginale Veränderung an Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Marginale Veränderungen an bestehenden Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe ausgewiesene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ausweisung neuer Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Ja	Unter Fall 3 zugeordnete nicht-marginale Veränderungen gehen mit möglicher Ausweitung des Abbaus bzw. der Abbaufächen einher. Dementsprechend sind übliche mit Rohstoffabbau verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Dementsprechend ist jedenfalls eine vertiefende Umweltprüfung (ggf. mit eigener Scoping-/Screening-Schritten) erforderlich.

Quelle: ÖIR, 2023

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, da hier keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2023

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR 2023

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im September 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswendung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist im Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt – gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitats, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektorale Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Bezirk Mödling und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht

mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Von den insgesamt 88 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen sind 72 lineare und 16 flächige Siedlungsgrenzen. Die Ausgangslage bildete das bestehende RegROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015), in dem im Bezirk Mödling 16 lineare und 27 flächige Siedlungsgrenzen festgelegt wurden.⁶ Dies stellt einen Sonderfall dar: In den Diskussionen mit den Gemeinden hat sich gezeigt, dass flächige Siedlungsgrenzen vor allem in dynamischen Räumen in der Praxis häufig zu Konflikten führen, insbesondere dann, wenn die jeweilige Gemeinde nicht über ausreichende Widmungsreserven verfügen. Auch hier kam es in Abstimmung mit der jeweiligen Standortgemeinde zu einer entsprechenden Umstellung, wobei von Seiten des Landes nach einer einheitlichen Lösung (Standardisierung) für alle betroffenen Gemeinden gesucht worden ist. Die Siedlungsgrenzen wurden dabei einerseits an den aktuellen Widmungsbestand angepasst und nur in Ausnahmefällen (kleinräumige) Erweiterungen zugelassen. Somit wird auch ein stärkerer Fokus auf die Innenentwicklung gelegt, da die Siedlungsränder nunmehr durch absolute Siedlungsgrenzen gesichert sind.

Für die Beurteilung der Umweltwirkungen wurden – entsprechend der Umwelterheblichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 2) – die Festlegungen den drei definierten Fällen zugeteilt. Zudem wurde im Fall 3 („Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltwirkungen nach sich ziehen können“) nach verschiedenen Typen unterschieden:

- ▶ Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze
- ▶ Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze
- ▶ Entfall einer Siedlungsgrenze
- ▶ (Teilweise) Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenze

Im Bezirk Mödling kam es mehrmals zur Umwandlung ausgedehnter, teils weite Teile des Siedlungskörpers überspannender und zusammenhängender, flächiger Siedlungsgrenzen in lineare Siedlungsgrenzen. Dabei wurde jeweils eine Vielzahl von Adaptierungen der Abgrenzungen vorgenommen (Abrückungen nach außen sowie der Entfall oder aber auch die teilweise Übernahme der Abgrenzungen flächiger SG nach innen). Solche großflächigen Umwandlungen fanden statt in Breitenfurt bei Wien, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf und in geringerem Ausmaß auch in Wienerwald. Da diese Änderungsarten sich nicht eindeutig zu den bestehenden Typen zuordnen ließen, wurde in diesen Fällen ein weiterer Typ (Typ 5) identifiziert. Im Falle der Umwandlung der flächigen in lineare SG in Brunn am Gebirge, Mödling und Perchtoldsdorf wurde eine Einteilung in Fall 3 Typ 4 statt 5 vorgenommen, da dort zuvor von – ebenso den Siedlungskörper überspannenden – flächigen SG eingeschlossene Bereiche weitgehend nach innen mit linearen SG abgegrenzt wurden – und ansonsten nur geringfügige

⁶ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

Abrückungen umgesetzt wurden. Hier wurde also die flächige SG weitgehend in eine lineare SG überführt.

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl ⁷	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	7	Achau, Hennersdorf, Laab im Walde, Gießhübl, Wienerwald, Kaltenleutgeben
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	1	Laab im Walde
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	2	Kaltenleutgeben, Wienerwald <i>(Ergänzung flächiger SG um Teilabschnitte)</i>
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	2	Biedermannsdorf, Laxenburg
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	7	Achau, Biedermannsdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Wienerwald, Brunn am Gebirge
	Entfall einer Siedlungsgrenze	2	Wienerwald, Maria Enzersdorf
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	32	Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Gumpoldskirchen, Mödling, Perchtoldsdorf, Wiener Neudorf, Gießhübl
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze inklusive umfassender Anpassungen und Abrückungen	21	Breitenfurt bei Wien, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf, Wienerwald

Quelle: ÖIR 2024

⁷ Manche Anpassungen der Siedlungsgrenzen beinhalten mehr als eine Anpassungsart – deswegen werden diese mehrfach gezählt. (z.B. Laxenburg)

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume und hat daher eine positive Wirkung. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen zerschneidenden Wirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	SG sollen u.a. Siedlungskörper kompakt halten und das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindern. Während dies im westlichen sowie auch östlichen Teil der Region (weitgehend) erfüllt ist, ist die Ausgangssituation im mittleren Teil der Region eine andere, da hier Siedlungsbereiche bereits zusammengewachsen sind (Gemeinden Mödling, Brunn am Gebirge, Vösendorf, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf, Perchtoldsdorf, Guntramsdorf, und Gießhübel). Die Umwandlung der – weitgehend gänzlich über bestehende Siedlungskörper gelegten – flächigen zu linearen SG in diesem Bereich, ermöglicht teils weitere Entwicklungen im Inneren, während die Ausdehnung	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere in jenen Gemeinden, in denen durch Kürzung, Abrücken oder den Entfall von Siedlungsgrenzen ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern ermöglicht wird, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 insbesondere die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu prüfen und ggf. Maßnahmen vorzusehen	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				des Siedlungskörpers nach außen weiterhin/auch durch die neu gesetzten bzw. umgewandelten linearen SG erfüllt wird. Zusätzliche Zerschneidungen bzw. ein zusammenwachsen von Siedlungskörpern wird durch die Änderungen linearer SG sowie Überführung flächiger in linearer SG nicht (bzw. nur in geringem Umfang) begünstigt.		hen, um den prägenden Charakter der unzerschnittenen Lebensräume nicht zu beeinträchtigen.	
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Mödling weist fünf Naturschutzgebiete auf, die sich vornehmlich im Westen der Region befinden, während der Osten der Region durch das dichtbebaute Wiener Umland gekennzeichnet ist. Die Naturschutzgebiete besitzen eine Größe zwischen 46 und 476 Hektar. Vier der fünf Naturschutzgebiete sind Teil des großflächigeren Biosphärenpark Wienerwald und bieten einen wichtigen Rückzugsort für seltene Tier- und Pflanzenarten. Bei dem fünften Naturschutzgebiet handelt es sich um den Eichkogel, welcher weiter östlich in den ansonsten dichtbebauten Gemeinden Mödling und Guntramsdorf liegt. Ergänzt werden die Naturschutzgebiete durch die Europaschutzgebiete „Wienerwald – Thermenregion“ und „Feuchte Ebene – Leithaauen“, bei denen es sich in leicht unterschiedlichen Abgrenzungen sowohl um FFH- als auch Vogelschutzgebiete handelt.</p>	↔	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Ausweitung des Siedlungsgebiets, auch in die unmittelbare Nähe zu Schutzgebieten und hat daher eine positive Wirkung. Dies trifft insbesondere in den Gemeinden Kaltenleutgeben sowie Gießhübl zu, wo innerhalb von Europaschutzgebieten und teils auch im Nahbereich von Naturschutzgebieten flächige SG ergänzt bzw. neu ausgewiesen wurden. Auch werden innerhalb von Europaschutzgebieten (FFH & VS) in der Gemeinde Wienerwald zwei Teilflächen zu einer bestehenden flächigen SG ergänzt und in Laab im Walde eine neue lineare SG ausgewiesen. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf geschützte Gebiete.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Eine unmittelbare Annäherung an bzw. ein Entfall von SG in der Nähe von Schutzgebieten führt dazu, dass bauliche Entwicklung in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten ermöglicht wird und damit potenziell negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. In den nachstehenden Fällen ist ein solches Potenzial gegeben, das allerdings auf	-	Bei der Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden ist auf die Beeinträchtigung der Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete und die Vereinbarkeit mit baulichen Entwicklungen besonderes Augenmerk zu legen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde für einzelne Gemeinden erhöhten Druck zur Entwicklung bedeuten, könnte aber im Hinblick auf die Entwicklung in Richtung von Schutzgebieten standortabhängig sowohl abhalten als auch die Entwicklung in eine entsprechende Richtung leiten. I</p>			<p>Programmebene keine erheblichen negativen Wirkungen impliziert. In einigen Fällen kommt es Umwandlung flächiger in lineare SG angrenzend an bzw. im unmittelbaren Nahbereich von Naturschutzgebieten. Dies tritt in den Gemeinden Mödling, Breitenfurt bei Wien und Gießhübl auf, wo potenzielle negative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Innerhalb von Europaschutzgebieten kommt es zur Umwandlung flächiger in lineare SG in Breitenfurt bei Wien und Wienerwald, zum Wegfall von SG in Wienerwald und Maria Enzersdorf sowie zur Abrückung linearer SG in Wienerwald. In den Gemeinden Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Mödling, Gießhübl, Maria Enzersdorf und Perchtoldsdorf wurden unmittelbar angrenzend an sowie teils im Überschneidungsbereich von Europaschutzgebieten flächige SG in lineare SG umgewandelt. In der Gemeinde Laxenburg wurde eine lineare SG abgerückt, wodurch nun eine Entwicklung unmittelbar an die Grenzen zu Europaschutzgebieten (FFH & VS) möglich ist. In den meisten Fällen hat das Abrücken, Verkürzen oder der Entfall von SG jedoch keine Auswirkung auf Schutzgebiete.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Wichtige Gewässer in der Region sind unter anderem die Schwechat zusammen mit ihren Nebenflüssen wie etwa der Triesting oder Mödling. Im Falle eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses sind Teile der Siedlungsgebiete der Gemeinden Hennersdorf (Petersbach) und Achau (Mödling) von Überflutungen betroffen. Zudem werden großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen Guntramsdorf und Laxenburg sowie zwischen Laxenburg und Himberg (Bezirk Bruck an der Leitha) als Retentionsflächen überschwemmt. Während HQ100-Ereignissen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Zentren von Wiener Neudorf und Laxenburg durch die Mödling und ihrer diversen Zuflüsse überflutet werden. Weitere Überschwemmungen sind zwischen der Wiener Stadtgrenze und dem Knoten Vösendorf zu erwarten, von denen sowohl Industrie- als auch Wohngebiete betroffen wären.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde tendenziell die</p>	↔	2	Je nach Situierung können SG bauliche Entwicklung Richtung HQ 30/100 Flächen verhindern oder stehen in keinem räumlichen Zusammenhang. Es ist von einer neutralen Wirkung gegenüber dem Schutzgut auszugehen. Im Bereich des alten Betonwerks in Kaltenleutgeben kommt es zur Neuausweisung/Ergänzung der flächigen SG um eine Teilfläche, welche an HQ30- und HQ100-Flächen angrenzt, sowie diese mehrmals geringfügig überlagert.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Auflassung bzw. Verlegung von Siedlungsgrenzen implizieren eine geplante bauliche Entwicklung in jenen Bereichen. Sofern diese in bzw. im Nahebereich von ausgewiesenen Überflutungsflächen stattfindet, sind durch das bestehende Risiko bzw. Restrisiko negative Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen möglich. Mehrmals befinden sich Hochwasserüberflutungsflächen innerhalb der flächigen SG, welche in lineare SG überführt werden. Hierdurch gehen flächige Einschränkungen verloren – jedoch trifft dies primär auf bereits gewidmeten (und häufig auch bebauten) Flächen zu. Dies betrifft die Gemeinden Breitenfurt bei Wien, Perchtoldsdorf (geringfügig), Mödling, Brunn am Gebirge, Vösendorf, Laxenburg, Guntramsdorf sowie Wiener Neudorf. In Achau wurde eine lineare SG ausgewiesen, welche eine Fläche umfasst, die zur Hälfte von HQ100- und HQ30-Flächen überlagert wird. In der Gemeinde Vösendorf kam es	--	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Im Hinblick auf bestehendes Restrisiko und klimawandelbedingter Änderungen des Hochwasserrisikos ist das auch bereits im Nahebereich zu empfehlen. Es wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Siedlungsentwicklung von Hochwasserbereichen abhalten.			zur Verlängerung einer linearen SG, welche eine Fläche umfasst, die sowohl von HQ100- als auch HQ30-Flächen überlagert wird. In der Gemeinde Hennersdorf wurde eine bestehende lineare SG abgerückt. Das hierdurch entstandene potenzielle Bauland wird, ebenso wie die bereits zuvor umfasste Entwicklungsfläche, von HQ100- als auch HQ30-Flächen überlagert. In der Gemeinde Biedermansdorf wurde eine lineare SG verkürzt, welche an HQ100- und HQ30-Flächen grenzte und diese auch geringfügig überlagerte. Nun fallen die Begrenzungen in diesem Bereich weg. In Achau wurde die bestehende lineare SG großflächig abgerückt. Hierdurch kommt es nun zu großflächigen Überlagerungen mit HQ30- und HQ100-Flächen. In den meisten Fällen bedeutet die Verlagerung oder der Entfall von SG keine Annäherung von (potenziellem) Bauland an Hochwasserüberflutungsflächen.		insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen.	
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Erholungsräume existieren im Bezirk Mödling in Form der Naturparks Föhrenberge (6.600 ha) und Sparbach (360 ha). Die Föhrenberge sind Teil des Wienerwalds und können von der lokalen Bevölkerung für Freizeitaktivitäten wie Wanderungen oder Mountainbiken genutzt werden. Der Naturpark Sparbach, bei dem es sich um den ältesten Naturpark Österreichs handelt, ist vollständig von den geschützten Gebieten	↔	2	In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist ausreichend Freiflächenversorgung sichergestellt. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen entfalten neutrale Wirkungen. In der Gemeinde Kaltenleutgeben wurde innerhalb des Naturparks Föhrenberge die bestehende flächige SG um zwei neue Teilflächen ergänzt.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Im Bereich der Umwandlung flächiger in lineare SG – sofern größere Freiflächen nicht mittels linearem SG auch nach „innen“ gesichert	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>der Föhrenberge umgeben und weist unter anderem drei Burgruinen auf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naherholungsräume auszugehen.</p>			<p>wurden – kann es in innerhalb des Siedlungsgebietes zu einer Reduktion verfügbarer Freiflächen (im unmittelbaren Wohnumfeld) und damit einer negativen Wirkung auf die Bevölkerung kommen. Im Zusammenhang mit relevanten Naherholungsräumen kam es zu mehreren Änderungen innerhalb des Naturparks Föhrenberge. In den Gemeinden Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Gießhübl und Mödling wurden innerhalb des Naturparks flächige in lineare SG umgewandelt. In den Gemeinden Maria Enzersdorf und Wienerwald entfallen im Naturpark je eine flächige SG vollständig. Auch kommt es in der Gemeinde Wienerwald zur Umwandlung flächiger in lineare SG im Bereich der Naturparkgrenze sowie zur Abrückung einer linearen SG innerhalb des Naturparks. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch ausreichend Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der Entfall, das Abrücken oder Verkürzen von Siedlungsgrenzen keine negativen Wirkungen bedingen.</p>			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Mödling befinden sich mit Stand 2022 drei Luftgüte-Messstationen: Eine befindet sich in der Bezirkshauptstadt, die anderen in den Gemeinden Vösendorf und Wiener Neudorf, wobei sich die zwei letztgenannten in der Nähe zur Autobahn A2 befinden. Während des Messjahres 2022 wurden die Grenzwerte</p>	↔	2	Emissionen stehen nicht in einem eindeutigen Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Flächen. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen Siedlungsgrenzen ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es ist von keiner erheblichen Änderung der Emissionen durch Verlagerung und Streichung der SG auszugehen, da Emissionen vorrangig	-	Für Widmungen in Richtung lärm- und schadstoffemittie-	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>für Ozon und Stickstoffdioxid nicht überschritten. Bezüglich der Belastung mit PM10 Feinstaub, wurde einmal der Grenzwert des Tagesmittelwerts in Wiener Neudorf überschritten (insgesamt 4 Überschreitungen in NÖ), wobei der Jahreswert mit 15 µg/m³ deutlich unter dem Grenzwert von 40 µg/m³ lag.</p> <p>Bezüglich Lärmemissionen sind die Südautobahn (A2) und Wiener Außenring Autobahn (A21) zu nennen, welche das dicht bebaute südliche Wiener Umland durchschneiden und dabei an einigen Stellen in Nähe zu Wohngebieten verlaufen.</p> <p>Weitere Lärm- und Luftemission können durch das „Industriezentrum Niederösterreich Süd“ entstehen, welches mit 280 ha Industriedidmung und über 11.000 Arbeitsplätzen zu den größten Produktionsstandorten in Österreich gehört.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen.</p>			<p>nicht in einem direkten Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Fläche stehen. Mehrere Flächen sind jedoch durch absehbare Entwicklungen, die durch die Festlegungen des RegROP ermöglicht werden, potenziell negativ betroffen. Insbesondere im Zentrum des Bezirks Mödling ist generell von einer höheren Exposition gegenüber Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen, vorrangig aufgrund von emissionsreichen Nutzungen wie Industriegebiete, Landesstraße B17, Autobahnen A2, A21. Hierbei sind insbesondere in Guntramsdorf durch die Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen (bei einem gleichzeitigen Abrücken dieser vom Siedlungsrand) größere Flächen mehrfach exponiert. In Wiener Neudorf wurde durch die Umwandlung und Abrückung der flächigen in eine lineare SG eine Fläche unmittelbar neben der Autobahn (A2) für potenzielle Bebauung geöffnet. In den Gemeinden Wienerwald (Sittendorf), Breitenfurt, Gumpoldskirchen, Achau, Hennersdorf, Vösendorf und Gießhübel kommt es durch nicht-marginale Abänderungen der SG zur Öffnung von potenziellen Baulandflächen in Richtung von stark frequentierten Verkehrsflächen (MIV und/oder öffentlicher Verkehr). In all diesen Fällen könnten hinsichtlich einer erhöhten Exposition gegenüber Lärmemissionen und Schadstoffemissionen negative Wirkungen im Zusammenhang mit zukünftigen Wohnnutzungen auftreten.</p>		<p>render Nutzungen ist eine Prüfung der Lärmimmissionen nach NÖ Umgebungslärm-schutzverordnung vorzunehmen und ggf. Schutzmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 Z10 NÖ ROG 2014 vorzusehen, sowie insbesondere die Grundsätze nach Z18 zu beachten.</p>	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Mödling weist laut einer VCÖ-Studie aus dem Jahr 2023 von allen österreichischen Bezirken (exklusive Statutarstädten) mit 122 m²/EW den fünftniedrigsten Pro-Kopf-Wert bezüglich für Verkehrsflächen beanspruchte Flächen auf.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet besaß über die letzten Jahre hinweg ein stärkeres prozentuales Bevölkerungswachstum als Gesamt-Niederösterreich, unter anderem aufgrund der Nähe zu Wien und dem damit einhergehenden Siedlungsdruck. Die hohe Einwohnerdichte des Bezirks spiegelt sich in dessen Flächennutzung wider, die mit 3,6 % Baufläche (1,1 % NÖ) und 9,4 % Gärten (NÖ 2,6 %) teils stark vom NÖ-Durchschnitt abweicht.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner erheblichen Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken, räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben kleinräumige Änderungen bzw. neue Siedlungsgrenzen in der Regel eine neutrale bis positive Wirkung auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Durch Abrücken, Verkürzen oder Entfall von SG wird dezidiert Baulandentwicklung bis an diese neue Grenze ermöglicht. Es ist daher von einer negativen Umweltwirkung auf Flächeninanspruchnahme in diesen Bereichen auszugehen. Kritisch sind in diesem Zusammenhang auch die Transformationen von flächigen zu linearen SG im Einzelfall zu betrachten. Während nach außen der Siedlungskörper mit linearen SG abgegrenzt wurde, fällt die flächige Einschränkung innerhalb weg. Dies ermöglicht potenzielle Neuausweisung von Bauland in den nun nicht mehr mit einer flächigen SG überlagerten Gebieten sowie jenen „Inseln“ innerhalb der flächigen SG, welche nach innen nicht mehr mittels zusätzlicher linearer SG abgesichert werden. Letzteres ist insbesondere in Guntramsdorf und Breitenfurt bei Wien zu beobachten. Die getroffenen Festsetzungen/Änderungen könnten künftig größere Baulandentwicklungen insbesondere in den Gemeinden Breitenfurt, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Wienerwald aber auch Achau und Laxenburg ermöglichen.	-	Bei der Ausweisung von Bauland insbesondere in jenen Gemeinden, in denen eine flächige Siedlungsgrenze entfällt bzw. in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt wird, sowie in jenen Gemeinden, in denen Siedlungsgrenzen vollständig entfallen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsrichtlinie § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist gem. § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Mit 696 EW je km² Dauersiedlungsraum (DSR) liegt der Bezirk Mödling um ein Vielfaches über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 148 EW/km² DSR. Insbesondere der Zentralraum des Untersuchungsgebiets rund um die Bezirkshauptstadt Mödling und die Gemeinden Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf und Wiener Neudorf weist für niederösterreichische Verhältnisse eine kompakte Siedlungsstruktur auf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Damit haben SG eine grundsätzlich positive Wirkung auf kompakte Siedlungsstrukturen. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung. In der Gemeinde Wienerwald wurden zwei und in Gießhübel eine lineare SG ausgewiesen, welche jeweils Siedlungssplitter vollständig umfassen und somit künftige Ausweitungen dieser unterbinden.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der Entfall oder Verkürzung von SG kann zu dispersen Siedlungsstrukturen beitragen, die zuvor durch SG eingedämmt wurden. Auch das Abrücken kann, so innerhalb des Siedlungskörpers erhebliche Baulandreserven bzw. Potenzialflächen bestehen, zur zusätzlichen Ausweitung der Siedlung beitragen. Zum Abrücken von Siedlungsgrenzen kommt es in folgenden Gemeinden: Breitenfurt bei Wien, Wienerwald, Perchtoldsdorf, Guntramsdorf, Achau, Laxenburg, Brunn am Gebirge sowie geringfügig in Henndorf, Gießhübl und Vösendorf. Die Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenzen führt innerhalb der dicht verbauten Bezirksmitte von Mödling nicht zum Verlust kompakter Siedlungsstrukturen. Unter Umständen können hier durch zukünftige Ausweisung von Bauland im Inneren der Siedlungskörper sogar positive Wirkungen im Hinblick auf die Kompaktheit erreicht werden.	-/+	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Gemeinden, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Entsprechend der Bewertungsmethodik der digitalen Bodenkarte „eBod“ besitzen große Teile des Bezirks keine Bodenwertigkeit, da der Westen stark bewaldet und der Osten stark bebaut ist. Ackerflächen in der Region weisen meist eine Wertigkeit der Kategorie 3 (mittelwertig) und 4 (gering- bis mittelwertig) auf, wobei im Osten, insbesondere in den Gemeinden Guntramsdorf und Hennersdorf auch zusammenhängende Flächen der höchsten Güteklasse auftreten können.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP im Zusammenhang mit Siedlungsgrenzen von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz hochwertiger Böden auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben neue SG oder kleinräumige Änderungen eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Auf regionaler Ebene ist der durch Abrücken, Verkürzen oder Entfall von SG potenziell der Bebauung freigegebene hochwertige Boden nicht erheblich. Zudem trägt die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Es sind daher auf dieser Betrachtungsebene keine negativen Wirkungen im Hinblick auf das Kriterium zu identifizieren.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald reicht von der westlichen Grenze der Region bis zur zentral gelegenen Bezirkshauptstadt Mödling und umfasst damit etwa die Hälfte der Bezirksfläche. Zudem reicht das LSG Wienerwald nach Westen,</p>	↔	2	In jenen Fällen, in denen SG im Landschaftsschutzgebiet festgelegt wurden, tragen sie zu einer räumlich günstigen Entwicklung von Siedlungsstrukturen bei und reduzieren so die negative Wirkung auf Landschaftsschutzgebiete. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald kommt es	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Norden und Süden in benachbarte Bezirke. Geprägt ist das Gebiet durch seine großflächigen und geschlossenen Buchenwälder, die unter anderem den Lebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf landschaftsbezogene Schutzgebiete auszugehen.</p>			zur Erweiterung einer bestehenden SG in Laab im Walde sowie der Festlegung neuer flächiger SG sowie neuer Teilflächen von flächigen Siedlungsgrenzen in den Gemeinden Wienerwald und Kaltenleutgeben.			
			3	Der Entfall oder die Verkürzung von SG kann zu einer dispersen Siedlungsentwicklung beitragen und somit eine tendenziell negative Wirkung auf die Landschaftsschutzgebiete entfalten. Auch die Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenzen kann tendenziell negative Wirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete entfalten, wenngleich in geringerem Umfang. Im Bezirk Mödling ist dabei vor allem zu beobachten, dass flächige Siedlungsgrenzen durch lineare Siedlungsgrenzen ersetzt wurden, wobei deren Wirkung nach außen durch lineare SG aufrechterhalten wird. Diese Festlegungsarten treten teilweise im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald insbesondere in den Gemeinden Mödling, Maria Enzersdorf, Brunn am Gebirge, Perchtoldsdorf, Breitenfurt, Gießhübel und Wienerwald auf. In Gumpoldskirchen und der Gemeinde Wienerwald wurden innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zudem lineare SG abgeändert. In Maria Enzersdorf und Hinterbrühl kommt es zum Wegfall flächiger SG-Teilflächen und in der Gemeinde Wienerwald entfallen zwei flächige Siedlungsgrenzen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Da die Wirkung der SG allerdings in allen Fällen vergleichsweise kleinräumig auftritt, ist von keiner nennenswerten negativen Umweltwirkung auf regionaler Ebene auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk befinden sich insgesamt 59 Naturdenkmäler, wobei es sich bei den meisten um Bäume beziehungsweise um Baumgruppen handelt. Zudem gehören mehrere Trocken- und Feuchtgebiete sowie naturbelassene Gewässer zu den geschützten Objekten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Naturdenkmäler oder Kulturgüter auszugehen.</p>	↔	2	Siedlungsgrenzen sind generell positiv zu bewerten, da sie zu einer kompakten Siedlungsentwicklung beitragen und damit die Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter in der Regel geringhalten. Im Bezirk Mödling treten jedoch keine derartigen Festlegungen auf. Geringfügige Änderungen bestehender SG haben neutrale Auswirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Bei baulicher Entwicklung im Nahebereich von Naturdenkmälern oder baulichen Kulturgütern können potenziell negative Wirkungen auf diese auftreten. Auf regionaler Ebene sind sie jedoch ohne Kenntnis der tatsächlichen Bebauung und Nutzung in der Regel als geringfügig zu beurteilen. In der Gemeinde Achau wurde eine lineare Siedlungsgrenze in Richtung eines Naturdenkmals verschoben. In mehreren Gemeinden lagen Naturdenkmale zudem innerhalb oder waren umschlossen von flächigen Siedlungsgrenzen. Durch die Umwandlung dieser in lineare SG, welche den Siedlungskörper meist nur mehr außerhalb umfassen, sind diese Naturdenkmale in ihrer unmittelbaren Umgebung nicht mehr durch die flächige Wirkung der SG geschützt. Dadurch wird die Ausweisung von Bauland in Richtung der Naturdenkmale potenziell ermöglicht. Dies trifft auf die Gemeinden Breitenfurt bei Wien, Guntramsdorf, Mödling und Perchtoldsdorf zu. Demgegenüber sind einige Naturdenkmale, welche von flächigen SG umschlossen waren, nun mittels linearer SG umrandet. Dies tritt in Guntramsdorf/Wiener	-/0	Für Naturdenkmale ist im Einzelfall eine Prüfung auf Beeinträchtigungen nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG vorgesehen welche den Schutz sicherstellt. Darüber hinaus ist für die Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 zu prüfen, dass es zu keinen signifikanten negativen Wirkungen auf kulturelle Gegebenheiten, Orts- und Landschaftsbild kommen darf.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				Neudorf sowie Perchtoldsdorf auf. In Maria Enzersdorf, Gießhübel, Mödling sowie Hinterbrühl befinden sich teils Naturdenkmale im Nahbereich flächiger SG, welche in lineare SG umgewandelt wurden. Dadurch ist weiterhin die Abgrenzung in Richtung der Denkmale gegeben, die flächige Wirkung entfällt jedoch auch hier. In den Gemeinden Maria Enzersdorf und Wienerwald befindet sich jeweils ein Naturdenkmal unmittelbar neben einer entfallenen flächigen SG. Dadurch wird eine Bebauung in Richtung der Naturdenkmale potenziell ermöglicht. Es sind keine Ausflugsziele/Kulturgüter betroffen.			
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Die als Schongebiet definierten Außenzonen der Kernzone des Schutzgebiets „Baden und Bad Vöslau“ reichen vom Bezirk Baden weit in östliche Gebiete des Bezirks Mödling. Im Nordosten des Gebiets, rund um die Gemeinde Hennersdorf, liegt das Schongebiet Thermalschwefelquelle Oberlaa. Zudem liegt direkt an der Westgrenze des Bezirks angrenzend mit dem „Wientalwasserwerk Untertullnerbach“ ein weiteres Schongebiet. Schutzgebiete lassen sich im Wienerwald sowie im Naturpark Föhrenberge finden. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Sied-	↔	2	Die Festlegung von SG ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. In Hennersdorf kommt es zur Neuausweisung einer linearen SG in einem Wasserschongebiet. In Achau wird eine lineare SG angrenzend an ein Wasserschongebiet ausgewiesen. In diesen Fällen sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten, daher ist hier von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Mögliche Emissionen in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Fläche. Al-	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	lungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und Schutzgebiete auszugehen.			lerdings sind negative Wirkungen durch Emissionen bei entsprechenden Festlegungen auf regionaler Ebene auch nicht auszuschließen. Umwandlungen von flächigen in lineare SG innerhalb von Wasserschongebieten finden In den Gemeinden Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Laxenburg, Mödling, Wiener Neudorf, Biedermannsdorf, Vösendorf sowie geringfügig auch in Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf statt. Aufgrund des Wegfalls der flächigen Wirkung kann es potenziell zur Neuausweisung von Bauland innerhalb der nun nur mehr von linearen SG umschlossenen Flächen kommen. In den Gemeinden Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Laxenburg, Achau, Hennersdorf und Vösendorf kommt es zu Abrückungen linearer SG, wodurch ebenso potenziell neues Bauland innerhalb von Wasserschongebieten entstehen könnte. In den Gemeinden Maria Enzersdorf und Perchtoldsdorf befinden sich Wasserschutzgebiete innerhalb jener Flächen, welche von flächigen zu linearen SG umgewandelt werden. Damit fallen die sie umschließenden flächigen Einschränkungen weg. In Mödling grenzen zwei Wasserschutzgebiete unmittelbar an eine flächige SG, welche in eine lineare SG überführt wurde. Hier verhindert die lineare SG ein Näherrücken. In Brunn am Gebirge befindet sich ein Schutzgebiet teils innerhalb, teils außerhalb einer flächigen SG, welche zu einer linearen SG umgewandelt wird.		zu formulieren. Für Wasserschutz- und Wasserschongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Equivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Mödling spezifische THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, die Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenderen Siedlungskörpern beizutragen. Damit einher geht ein geringer Ressourcenverbrauch in der Infrastrukturbereitstellung sowie kürzere Wege in Ortszentren, die potenziell eine Verkehrsmittelverlagerung Richtung Umweltverbund bewirken können. Beides führt zu einer Verringerung des Treibhausgas-Ausstoßes. Die Wirkungen sind demnach tendenziell positiv.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Mit der Ausweitung von Siedlungsgebieten kann tendenziell ein erhöhter MIV-Anteil und daher erhöhte THG Emissionen einhergehen. In den meisten Fällen kommt es jedoch zu keinen erheblichen Änderungen von Emissionen durch Verlagerung und Streichung der Siedlungsgrenzen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Bezirk Mödling und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den multifunktionalen Landschaftsräumen⁸, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

⁸ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

Insgesamt wurden im Bezirk Mödling multifunktionale Landschaftsräume im Ausmaß von rund 10.000 ha vorgeschlagen. Das entspricht rund 36 % der Bezirksfläche. Somit ist mehr als ein Drittel der Region mit MLR überdeckt.

Die höchsten Anteile befinden sich in den Wienerwaldgemeinden, wo bis zu 89 % der Gemeindefläche als MLR ausgewiesen wurden (in den Gemeinden Kaltenleutgeben, Laab im Walde, Hinterbrühl und Breitenfurt bei Wien wurden jeweils mehr als 70 % der Gemeindefläche als MLR ausgewiesen). Diese Verteilung deckt sich auch mit der bereits vorherrschenden Schutzgebietskulisse⁹. Im zentralen Bereich des Bezirks gibt es weniger und kleinere MLR – sie dienen vor allem als Naherholungsräume. Im Osten des Bezirks wurde der Schlosspark Laxenburg als bedeutender und großflächiger Bereich, als MLR festgelegt. Größere MLR bilden hier die Ausnahme, da agrarische Schwerpunkträumen (ASR) dominieren.

Die bestehenden erhaltenswerten Landschaftsteile lt. RegROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-3 idF. LGBl. Nr. 67/2015) umfassten eine Fläche von rund 5.300 ha, wovon ein Großteil (etwa 4.400 ha) als MLR übernommen wurde.

In den Gemeinden Guntramsdorf wurden 140 ha und in der Gemeinde Gumpoldskirchen 124 ha ehemals als ELT festgelegte Flächen als agrarischer Schwerpunktraum ausgewiesen, da nach fachlicher Abwägung (es handelt sich um Weinberge) der ASR-Festlegung der Vorzug gewährt wurde.

In den Wienerwald-Gemeinden wurden ELT-Flächen großflächig (> 25 ha) reduziert, wobei es sich dabei meistens nicht um zusammenhängende Flächen, sondern um mehrere Teilflächen an Randbereichen einer großen ELT-Fläche (Breitenfurt bei Wien, Wienerwald, Kaltenleutgeben, Gaaden) oder Schneisen im sonst bewaldeten Gebiet in der Gemeinde Wienerwald handelte. Teilweise (z.B. Gaaden) entsprechen die entfernten Flächen auch bewaldeten Gebieten, die entsprechend der Methodik aus dem ELT entfernt wurden. In der Gemeinde Münchendorf wurde die Fläche einer Abfallbehandlungsanlage und einer § 212 MinroG-Festlegung aus dem ELT entfernt. Ähnlich ist der Fall einer entfernten Fläche in Biedermannsdorf (24 ha), die in einer Eignungszone für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe liegt und mittlerweile nachgenutzt wird.

Gleichzeitig wurden große Flächen in Breitenfurt bei Wien (1.700 ha) und Gaaden (1.400 ha) aber auch in Laab im Walde, Hinterbrühl (beide etwa 500 ha) und Wienerwald (420 ha) mit entsprechenden Landschaftsleistungen als neuer MLR festgelegt.

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden in etwa 37 Änderungswünsche im Vergleich zum Fachvorschlag eingebracht. Die meisten davon betrafen Änderungsansuchen, bei denen Feinabgrenzungen vorgenommen wurden. Diese beruhten größtenteils auf einer Abstimmung mit den Entwicklungswünschen der Gemeinde oder bereits bestehenden Widmungen (z.B. Grünland-Sportstätten, oder Grünland-Freihalteflächen).

⁹ Vorhandene Schutzgebiete u.a.: Biosphärenpark „Wienerwald“ (Kern- und Pflegezonen), Natura 2000 (FFH/VS), Landschaftsschutzgebiet Naturdenkmal, Bodendenkmal

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche und Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche, Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	5.596 ha	Alle Gemeinden (außer Hennersdorf)
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (unter 1000 ha Gesamtfläche in der Region)	296 ha	Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Wienerwald
	Marginale flächige Reduktion einer ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche oder ersatzlose Streichung einer marginalen ELT-Fläche	292 ha	Alle Gemeinden (außer Brunn am Gebirge und Hennersdorf)
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion (>25 ha) einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche oder ersatzlose Aufhebung einer nicht-marginalen ELT Fläche	295 ha	Münchendorf, Breitenfurt bei Wien, Wienerwald, Kaltenleutgeben, Gaaden
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	/	

Quelle: ÖIR 2024

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblicksartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.</p>	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Dies trägt dazu bei, dass qualitativ hochwertige Lebensräume vor Zerschneidungen und vor Baulandneuausweisung geschützt werden. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Großräumige Reduktionen erleichtern Baulandausweisungen sowie die Errichtung linienhafter Infrastruktur, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen kann. In den meisten Fällen liegen die gestrichenen ELT-Flächen allerdings in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsflächen, Bächen und Straßenzügen, die somit keinen unzerschnittenen Lebensraum darstellen (Breitenfurt bei Wien, Wienwald, Kaltenleutgeben, Gaaden). In Mönchendorf entspricht die entfallene ELT Fläche einer § 212 MinroG-Fläche sowie dem nördlich angrenzenden Bereich. Die Flächen liegen östlich einer bestehenden Bahntrasse – von einer zusätzlichen Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Mödling weist fünf Naturschutzgebiete auf, die sich vornehmlich im Westen der Region befinden, während der Osten der Region durch das dichtbebaute Wiener Umland gekennzeichnet ist. Die Naturschutzgebiete besitzen eine Größe zwischen 46 und 476 Hektar. Vier der fünf Naturschutzgebiete sind Teil des großflächigeren Biosphärenpark Wienerwald und bieten einen wichtigen Rückzugsort für seltene Tier- und Pflanzenarten. Bei dem fünften Naturschutzgebiet handelt es sich um den Eichkogel, welcher weiter östlich in den ansonsten dichtbebauten Gemeinden Mödling und Guntramsdorf liegt. Ergänzt werden die Naturschutzgebiete durch die Europaschutzgebiete „Wienerwald – Thermenregion“ und „Feuchte Ebene – Leithaauen“, bei denen es sich in leicht unterschiedlichen Abgrenzungen sowohl um FFH- als auch Vogelschutzgebiete handelt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten und Europaschutzgebieten auszugehen.</p>	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Dadurch wird das bestehende Netz an Schutzgebieten ergänzt und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend unterbunden. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die großflächigen ELT-Reduktionen in den Wienerwaldgemeinden liegen allesamt im Europaschutzgebiet Wienerwald-Thermenregion. Diese Flächen setzen sich aus vielen kleinen, meist schmalen Flächen zusammen, die zum Großteil im Randbereich des Siedlungsgebiets liegen. Erheblich negative Umweltwirkungen auf diese großflächigen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Die großflächige Reduktion in Münchendorf liegt nicht im Nahbereich eines der genannten Schutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Wichtige Gewässer in der Region umfassen unter anderem die Schwechat zusammen mit ihren Nebenflüssen wie etwa der Triesting oder Mödling. Im Falle eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses sind Teile der Siedlungsgebiete der Gemeinden Hennersdorf (Petersbach) und Achau (Mödling) von Überflutungen betroffen. Zudem werden großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen Guntramsdorf und Laxenburg sowie zwischen Laxenburg und Himberg (Bezirk Bruck an der Leitha) als Retentionsflächen überschwemmt. Während HQ100-Ereignissen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Zentren von Wiener Neudorf und Laxenburg durch die Mödling und ihrer diversen Zuflüsse überflutet werden. Weitere Überschwemmungen sind zwischen der Wiener Stadtgrenze und dem Knoten Vösendorf zu erwarten, von denen sowohl Industrie- als auch Wohngebiete betroffen wären.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen.</p>	↔	2	Gerade bei großflächigen Zugewinnen an als MLR zonierte Flächen werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zudem lenkt die Festlegung als MLR die bauliche Entwicklung von Hochwasserüberflutungsgebieten zusätzlich ab. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die großflächigen Reduktionen von ELT Flächen liegen in keinem Fall in Hochwasserüberflutungsflächen oder im Nahbereich von diesen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Erholungsräume existieren im Bezirk Mödling in Form der Naturparks Föhrenberge (6.600 ha) und Sparsbach (360 ha). Die Föhrenberge sind Teil des Wienerwalds und können von der lokalen Bevölkerung Raum für Freizeitaktivitäten wie Wanderungen oder Mountainbiken genutzt werden. Der Naturpark Sparsbach, bei dem es sich um den ältesten Naturpark Österreichs handelt, ist vollständig von den geschützten Gebieten der Föhrenberge umgeben und weist unter anderem drei Burgruinen auf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Erholungswirkung auszugehen.</p>	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. MLR in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen. Es ist daher von einer positiven Wirkung auszugehen. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Teile der großen entfallenen ELT-Flächen in Kaltenleutgeben befinden sich im Nahbereich des Naturparks Föhrenberge, jener in Gaaden in dessen Nahbereich. Da es sich dabei um einige verstreute kleine Flächen (v.a. in Siedlungsnähe) handelt, sind keine erheblich negative Umweltwirkungen auf dieses großflächige Schutzgebiet zu erwarten. Alle entfallenen großen ELT-Flächen finden sich zumindest zum Teil im Nahbereich von Siedlungen. Diese Flächen könnten in Zukunft bebaut werden und nicht mehr als Erholungsfläche zur Verfügung stehen. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch weiterhin eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der ELT-Flächen Entfall keine negativen Wirkungen bedingt.	0	Nicht erforderlich	0
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Mödling befinden sich mit Stand 2022 drei Luftgüte-Messstationen: Eine befindet sich in der Bezirkshauptstadt, die anderen in den Gemeinden Vösendorf und Wiener Neudorf, wobei sich</p>	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen MLR-Flächen und Emissionen. Als relevanter Faktor dafür dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>die zwei letztgenannten in der Nähe zur Autobahn A2 befinden. Während des Messjahres 2022 wurden die Grenzwerte für Ozon und Stickstoffdioxid nicht überschritten. Bezüglich der Belastung mit PM10 Feinstaub, wurde einmal der Grenzwert des Tagesmittelwerts in Wiener Neudorf überschritten (insgesamt 4 Überschreitungen in NÖ), wobei der Jahreswert mit $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter dem Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ lag.</p> <p>Bezüglich Lärmemissionen sind die Südautobahn (A2) und Wiener Außenring Autobahn (A21) zu nennen, welche das dicht bebaute südliche Wiener Umland durchschneiden und dabei an einigen Stellen in Nähe zu Wohngebieten verlaufen.</p> <p>Weitere Lärm- und Luftemission können durch das „Industriezentrum Niederösterreich Süd“ entstehen, welches mit 280 ha Industriefläche und über 11.000 Arbeitsplätzen zu den größten Produktionsstandorten in Österreich gehört.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Betroffenheit von Emissionen auszugehen.</p>		3	MLR-Flächen bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen. Es ist von keiner erheblichen Änderungen der Emissionen durch die Streichung von ELT-Flächen auszugehen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Mödling weist laut einer VCÖ-Studie aus dem Jahr 2023 von allen Österreichischen Bezirken (exklusive Statutarstädten) mit 122 m²/EW den fünft-niedrigsten Pro-Kopf-Wert bezüglich für Verkehrsflächen beanspruchte Flächen auf. Das Untersuchungsgebiet besaß über die letzten Jahre hinweg ein stärkeres prozentuales Bevölkerungswachstum als Gesamt-Niederösterreich, unter anderem aufgrund der Nähe zu Wien und dem damit einhergehenden Siedlungsdruck. Die hohe Einwohnerdichte des Bezirks spiegelt sich in dessen Flächennutzung wider, die mit 3,6 % Baufläche (1,1 % NÖ) und 9,4 % Gärten (NÖ 2,6 %) teils stark vom NÖ-Durchschnitt abweicht.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme auszugehen.</p>	↔	2	Die Ausweitung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie weitreichende Baulandentwicklung eindämmt. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die MLR-Festlegung bietet entsprechend der damit verbundenen Vorgaben eine gewisse Schutzwirkung gegenüber Baulandentwicklungen. Die Reduktion von ELT-Flächen kann zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme und damit ggf. zu Bodenversiegelung auf eben diesen Flächen führen (das betrifft in Gaaden einen <5 ha großen Teilbereich, der südlich direkt ans Siedlungsgebiet anschließt und v.a. Gartenbereiche umfasst). In den allermeisten Fällen (in Breitenfurt, Wienerwald, Kaltenleutgeben) sind die Siedlungskörper im Nahbereich der großflächig entfallenen ELT durch flächige SG eingefasst, wodurch eine Baulandentwicklung in die nun entfallenen ELT-Flächen verunmöglicht wird. In Münchendorf ist durch die MinroG Festlegung und Abfallbehandlungsanlage eine großflächige Ausweisung als Bauland sehr unwahrscheinlich. Von erheblichen negativen Wirkungen ist dementsprechend nicht auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Mit 696 EW je km² Dauersiedlungsraum (DSR) liegt der Bezirk Mödling um ein</p>	↔	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, sofern sich diese im unmittelbaren Anschluss	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Vielfaches über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 148 EW/km ² DSR. Insbesondere der Zentralraum des Untersuchungsgebiets rund um die Bezirkshauptstadt Mödling und die Gemeinden Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf und Wiener Neudorf weist für niederösterreichische Verhältnisse eine kompakte Siedlungsstruktur auf. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.			zum Siedlungsgebiet befinden. In allen anderen Fällen haben ELT-Flächen keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.			
		3	Wenn ELT-Flächen im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiete entfallen, kann dies dazu beitragen, dass die Siedlungsstruktur ausfranst. Das betrifft in Gaaden einen <5 ha großen Teilbereich, der südlich direkt ans Siedlungsgebiet anschließt aber und v.a. Gartenbereiche umfasst. Von negativen Wirkungen ist in diesem Fall nicht auszugehen. In den allermeisten Fällen (in Breitenfurt, Wienerwald, Kaltenleutgeben) sind die Siedlungskörper im Nahbereich der großflächig entfallenen ELT durch flächige SG eingefasst, wodurch eine Baulandentwicklung in die nun entfallenen ELT-Flächen verunmöglicht wird. In allen anderen Fällen hat der Entfall von ELT-Fläche keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.	0	Nicht erforderlich	0	
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ besitzen große Teile des Bezirks keine Bodenwertigkeit, da der Westen stark bewaldet und der Osten stark bebaut ist. Ackerflächen in der Region weisen meist eine Wertigkeit der Kategorie 3 (mittelwertig) und 4 (gering- bis mittelwertig) auf, wobei im Osten, insbesondere in den Gemeinden Guntramsdorf und Hengersdorf auch zusammenhängende Flächen der höchsten Güteklasse auftreten können.	↔	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie als „Puffer“ zwischen hochwertigen Böden und Baulandentwicklungen dienen können und daher dazu beitragen, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von agrarischem Schwerpunkttraum trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion von ELT und damit potenziell	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist im Zusammenhang mit ELT bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf hochwertige Böden auszugehen.</p>			der Bebauung freigegebenen Boden hat demgegenüber keine relevante Größenordnung.			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald reicht von der westlichen Grenze der Region bis zur zentral gelegenen Bezirkshauptstadt Mödling und umfasst damit etwa die Hälfte der Bezirksfläche. Zudem reicht das LSG Wienerwald nach Westen, Norden und Süden in benachbarte Bezirke. Geprägt ist das Gebiet durch seine großflächigen und geschlossenen Buchenwälder, die unter anderem den Lebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Landschaftsschutzgebieten auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von ELT/MLR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandneuausweisung, u.a. mit dem Ziel, die Identität der (Kultur-)Landschaft zu erhalten. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfalten MLR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die erheblich reduzierten ELT-Flächen in den Wienerwald Gemeinden (Breitenfurt, Wienerwald, Kaltenleutgeben und auch Gaaden) liegen allesamt im LSG Wienerwald. In allen Fällen wurden die ELT-Flächen in unmittelbarer Umgebung von Siedlungsflächen entfernt. Es ist daher von keiner erheblichen negativen Wirkung auf das großflächige Landschaftsschutzgebiet auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk befinden sich insgesamt 59 Naturdenkmäler, wobei es sich bei den meisten um Bäume beziehungsweise um Baumgruppen handelt. Zudem gehören mehrere Trocken- und Feuchtgebiete sowie naturbelassene Gewässer zu den geschützten Objekten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von MLR-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung. Damit ist bei einer kleinräumigen Änderung oder Neuausweisung nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen. MLR entfalten daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Aus großflächigen Reduktionen des ELT sind auf Regionsebene keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Die als Schongebiet definierten Außenzonen der Kernzone „Baden und Bad Vöslau“ reichen vom Bezirk Baden weit in östliche Gebiete des Bezirks Mödling. Im Nordosten des Gebiets, rund um die Gemeinde Hannersdorf, liegt das Schongebiet Thermalschwefelquelle Oberlaa. Zudem liegt direkt an der Westgrenze des Bezirks angrenzend mit dem „Wientalwasserwerk Untertullnerbach“ ein weiteres Schongebiet. Schutzgebiete lassen sich im Wienerwald sowie im Naturpark Föhrenberge finden.</p>	↔	2	Die Festlegung als MLR oder kleinräumige Anpassungen sind mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Durch die erschwerte Möglichkeit in MLR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung Schutz- und Schongebieten beitragen. MLR entfalten somit neutrale bis positive Umweltwirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die entfallene ELT-Fläche in Münchendorf liegt im Schongebiet Baden und Bad Vöslau, jene in Breitenfurt unmittelbar südlich des Schongebietes Wientalwasserwerk Untertull-	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts-	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und -schutzgebiete auszugehen.</p>			<p>nerbach. Durch den Entfall von ELT Festlegungen könnte bauliche Entwicklung auf der Fläche erleichtert werden, die unter Umständen negative Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete entfaltet. Allerdings sind die anschließenden Siedlungskörper in Breitenfurt mit flächigen SG begrenzt, womit Bauland-Neuweisungen außerhalb unterbunden werden. In Münchendorf ist durch die MinroG Festlegung und Abfallbehandlungsanlage eine großflächige Ausweisung als Bauland sehr unwahrscheinlich. Es ist dementsprechend von keinen erheblich negativen Umweltwirkungen auszugehen.</p>		<p>und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.</p>	
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Equivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Mödlings THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits ELT definiert, wel-</p>	↔	2	MLR-Flächen als große unverbaute Freiflächen können helfen Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Eine Ausweisung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus großflächigen Reduktionen der ELT-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	che schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.						

Quelle: ÖIR 2024

5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnaher Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der regionalen Grünzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten RGZ des RegROP (Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) und die Örtlichen Entwicklungskonzepte als Zusatzinformationen berücksichtigt.

Festlegungen im RegROP Bezirk Mödling und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm:

„In den [...] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“

Die im bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramm (Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) festgelegten regionalen Grünzonen blieben in großen Teilen bestehen.¹⁰

Die insgesamt rund 330 ha umfassenden regionalen Grünzonen wurden vor allem entlang der Schwechat, der Triesting, des Mödlingbaches sowie entlang des Krottenbaches ausgewiesen. 32 % der RGZ-Flächen liegen in der Gemeinde Achau (104 ha) sowie 24 % in Ebenfurth (79 ha), womit sich in diesen beiden Gemeinden mehr als die Hälfte der ausgewiesenen regionalen Grünzonen des Bezirks Mödling befinden. Auch in den Gemeinden Laxenburg, Hennersdorf, Biedermannsdorf, Guntramsdorf, Wiener Neudorf und Vösendorf wurden regionale Grünzonen entlang von Fluss- und Bachläufen ausgewiesen.

Im Vergleich zu den regionalen Grünzonen des vorangehenden RegROP verringerte sich die RGZ-Fläche in Summe um 30,4 ha. Die größten absoluten Reduktionen an RGZ-Flächen im Vergleich zum

¹⁰ Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 12/23).

vorherigen RegROP sind in Münchendorf (11,8 ha), Achau (8,3 ha) und Biedermannsdorf (8,3 ha), relativ betrachtet in Wiener Neudorf mit 28 % und Biedermannsdorf mit 22 % zu verzeichnen (auch umgewandelte RGZ-Flächen wurden hier als Wegfall berücksichtigt) ¹¹.

In den Gemeinden Guntramsdorf und Laxenburg wurden die RGZ-Flächen gegenüber dem vorangehenden RegROP nicht verändert. Eine Zunahme an RGZ-Flächen gegenüber dem alten RegROP kann in keiner Gemeinde verzeichnet werden.

Im Erarbeitungsprozess wurden 14 Anregungen seitens der Gemeinden zum Fachvorschlag eingebracht, welche vorwiegend als Aktualisierung und Anpassung des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms verstanden werden können. In Hennersdorf kam es zur mit Abstand größten Veränderung an einer RGZ-Fläche. Konkret wurde dort eine RGZ-Fläche hin zu einer Grünbrücke verschoben. Abseits hiervon kam es in Biedermannsdorf, Achau und Münchendorf zum Entfall größerer RGZ-Flächen innerhalb oder im Nahbereich des Ortsgebietes.

Tabelle 9: Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	30,1 ha	Hennersdorf
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ	/	/
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	3,7 ha	Münchendorf, Achau, Vösendorf, Biedermannsdorf, Wiener Neudorf
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	19,7 ha	Münchendorf, Hennersdorf, Achau, Biedermannsdorf
	Wegfall einer RGZ-Fläche	38,3 ha	Münchendorf, Hennersdorf

Quelle: ÖIR 2024

¹¹ Grundsätzlich ist bei einer MLR- sowie ASR-Fläche von einem schwächeren Schutzstatus gegenüber Bauland-Neuausweisungen auszugehen und damit eine potenzielle negative Umweltwirkung aus dementsprechenden Nutzungen wahrscheinlicher als bei einer RGZ-Festlegung.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Regionale Grünzonen vernetzen Grünlandbereiche und Biotope und schützen aufgrund ihrer einschränkenden Wirkung auf Baulandwidmungen bisher unzerschnittene Lebensräume vor Zerschneidung. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevante Auswirkung auf bisher unzerschnittene Lebensräume.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Gestrichene bzw. umgewandelte RGZ Flächen verlaufen entlang von Wasserläufen, die eine natürliche Zerschneidungswirkung aufweisen. Die Konnektivität längs des Wasserlaufes wird nicht beeinträchtigt. Gleichzeitig befinden sich die Änderungen weitgehend in Siedlungsnähe oder innerhalb des Siedlungskörpers. Eine zusätzliche zerschneidende Wirkung ist hier nicht abzuleiten.	0	Nicht erforderlich	0
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Mödling weist fünf Naturschutzgebiete auf, die sich vornehmlich im Westen der Region befinden, während der Osten der Region durch das	↔	2	Die Festlegung als RGZ trägt dazu bei, das bestehende Netz an Schutzgebieten zu ergänzen und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend zu unterbinden. Kleinräumig vorgenommene	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	dichtbebaute Wiener Umland gekennzeichnet ist. Die Naturschutzgebiete besitzen eine Größe zwischen 46 und 476 Hektar. Vier der fünf Naturschutzgebiete sind Teil des großflächigeren Biosphärenpark Wienerwald und bieten einen wichtigen Rückzugsort für seltene Tier- und Pflanzenarten. Bei dem fünften Naturschutzgebiet handelt es sich um den Eichkogel, welcher weiter östlich in den ansonsten dichtbebauten Gemeinden Mödling und Guntramsdorf liegt. Ergänzt werden die Naturschutzgebiete durch die Europaschutzgebiete „Wienerwald – Thermenregion“ und „Feuchte Ebene – Leithaauen“, bei denen es sich in leicht unterschiedlichen Abgrenzungen sowohl um FFH- als auch Vogelschutzgebiete handelt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebiete auszugehen.			Korrekturen der RGZ haben keine relevante Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete.			
			3	Die vorgenommenen Änderungen an RGZ-Flächen sind weder innerhalb noch im Nahbereich von Nationalparks, Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten zu verorten. Hierdurch ist von keinen nennenswerten negativen Umweltwirkungen auf diese großflächigen Schutzgebiete auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Wichtige Gewässer in der Region umfassen unter anderem die Schwechat zusammen mit ihren Nebenflüssen wie etwa der Triesting oder Mödling. Im Falle eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses sind Teile der Siedlungsgebiete der Gemeinden Hennersdorf (Petersbach) und Achau (Mödling) von Überflutungen betroffen. Zudem werden großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen Guntramsdorf und Laxenburg sowie zwischen Laxenburg und Himberg (Bezirk Bruck an der Leitha) als Retentionsflächen überschwemmt. Während HQ100-Ereignissen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Zentren von Wiener Neudorf und Laxenburg durch die Mödling und ihrer diversen Zuflüsse überflutet werden. Weitere Überschwemmungen sind zwischen der Wiener Stadtgrenze und dem Knoten Vösendorf zu erwarten, von denen sowohl Industrie- als auch Wohngebiete betroffen wären.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der</p>	↔	2	Durch die Festlegung als RGZ werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt und ein Puffer zu möglichen Baulandwidmungen geschaffen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben in den meisten geprüften Fällen keine negative Auswirkung auf die Sicherheit des Siedlungsraumes. In Einzelfällen sind jedoch auch kleinräumige Änderungen mit gesteigerten Gefährdungen verbunden. Dies betrifft die marginalen Anpassungen der RGZ-Flächen in Münchendorf, wo es sich um bereits gewidmete und bebaute Flächen handelt sowie eine kleinere Fläche in Vösendorf. Etwas weitere Baulandentwicklungen wären hier mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen zu bewerten.	-/0/+	Baulandwidmungen im HQ30/HQ100-Bereich sind nach § 15 NÖ ROG 2014 bereits ausgeschlossen. Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit eine hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Es wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen, um daraus gegebenenfalls Rückschlüsse auf konkrete Gegenmaßnahmen ziehen zu können.	-/0/+
			3	Neben diesen geringfügigeren Anpassungen/Korrekturen kommt es durch die großflächigere (= mehrere Parzellen) Reduktion von	-	Baulandwidmungen im HQ30/HQ100-Bereich sind	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen. RGZ sind ein wirksames Instrument, um Bebauungen in Hochwasserzonen zu verhindern.			RGZ-Flächen angrenzend an und auch innerhalb des Siedlungskörpers in einigen Fällen zur teilweisen oder auch vollständigen Überdeckung mit HQ30- und/oder HQ100-Flächen. Dies trifft auf die Gemeinden Münchendorf, Biedermansdorf und Achau zu. In Hennersdorf kommt es durch den Wegfall und Verlegung der RGZ-Fläche ebenso zur Öffnung einiger Teilflächen, welche stellenweise von HQ100- sowie HQ30-Flächen überlagert werden. In all diesen Fällen sind potenzielle Baulandentwicklungen mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen zu bewerten. In Münchendorf entfällt eine, teilweise in HQ100- sowie in geringem Ausmaß auch in HQ30-Flächen gelegene, RGZ-Fläche innerhalb des Ortsgebietes. Auch hier ist eine potenzielle Baulandentwicklung mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen zu bewerten.		nach § 15 NÖ ROG 2014 bereits ausgeschlossen. Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit eine hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden.	
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Erholungsräume existieren im Bezirk Mödling in Form der Naturparks Föhrenberge (6.600 ha) und Sparbach (360 ha). Die Föhrenberge sind Teil des Wienerwalds und können von der lokalen Bevölkerung als Raum für Freizeitaktivitäten wie Wanderungen oder Mountainbiken genutzt werden. Der Naturpark Sparbach, bei dem es sich um den ältesten Naturpark Österreichs handelt, ist vollständig von den geschützten Gebieten	↔	2	Regionale Grünzonen in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen und sind daher positiv zu werten. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine Auswirkung auf die Erholungswirkung. Im Nahbereich der RGZ-Flächen im Bezirk Mödling befindet sich kein Naturpark.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Keine der entfallenen oder von nicht-marginalen Änderungen betroffenen RGZ-Flächen liegen im oder im Nahbereich eines Naturparks. In den Gemeinden Biedermansdorf, Achau, Hennersdorf und Münchendorf wurden im	-/0	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in eventuellen Widmungsverfahren insbesondere der Erhalt der Versorgung mit Freiflächen	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>der Föhrenberge umgeben und weist unter anderem drei Burgruinen auf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Naherholungsräumen auszugehen.</p>			angrenzend an bzw. innerhalb des Siedlungsgebietes RGZ-Flächen verkleinert. In Mündendorf wurde eine RGZ-Fläche innerhalb des Ortsgebietes entfernt. Die hierdurch nicht mehr durch die RGZ-Ausweisung geschützten Flächen könnten in Zukunft bebaut werden und somit nicht mehr als Freifläche zur Verfügung stehen. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebietes ist jedoch weiterhin eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der RGZ-Flächen Entfall nur geringfügig negative Wirkungen bedingt.		im Nahebereich nach § 14 Abs. 2 Z9 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Mödling befinden sich mit Stand 2022 drei Luftgüte-Messstationen: Eine befindet sich in der Bezirkshauptstadt, die anderen in den Gemeinden Vösendorf und Wiener Neudorf, wobei sich die zwei letztgenannten in der Nähe zur Autobahn A2 befinden. Während des Messjahres 2022 wurden die Grenzwerte für Ozon und Stickstoffdioxid nicht überschritten. Bezüglich der Belastung mit PM10 Feinstaub, wurde einmal der Grenzwert des Tagesmittelwerts in Wiener Neudorf überschritten (insgesamt 4 Überschreitungen in NÖ), wobei der Jahreswert mit 15 µg/m³ deutlich unter dem Grenzwert von 40 µg/m³ lag. Bezüglich Lärmemissionen sind die Südbahn (A2) und Wiener Außenring Autobahn (A21) zu nennen, welche das dicht</p>	↔	2	Es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen kleinräumigen Änderungen von RGZ und Emissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	RGZ bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen und auch aus etwaigen Widmungsentwicklungen nicht unmittelbar abzuleiten sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Durchführung nicht-marginaler Anpassungen an RGZ oder die Streichung von RGZ zu erheblichen Änderungen der Emissionen führt, wodurch die Wirkung als neutral bewertet wird.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>bebaute südliche Wiener Umland durchschneiden und dabei an einigen Stellen in Nähe zu Wohngebieten verlaufen. Weitere Lärm- und Luftemission können durch das „Industriezentrum Niederösterreich Süd“ entstehen, welches mit 280 ha Industriefläche und über 11.000 Arbeitsplätzen zu den größten Produktionsstandorten in Österreich gehört.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen. Generell wird die Wirkung von RGZ auf Lärm- und Schadstoffemissionen als gering eingestuft.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Mödling weist laut einer VCÖ-Studie aus dem Jahr 2023 von allen österreichischen Bezirken (exklusive Statutarstädten) mit 122 m²/EW den fünft-niedrigsten Pro-Kopf-Wert bezüglich für Verkehrsflächen beanspruchte Flächen auf. Das Untersuchungsgebiet besaß über die letzten Jahre hinweg ein stärkeres prozentuales Bevölkerungswachstum als Gesamt-Niederösterreich, unter anderem</p>	↔	2	Die Ausweisung von RGZ-Flächen ist als positiv zu werten, da sie der baulichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entgegenwirkt. Die kleinräumig aufgelassenen RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung nicht wesentlich.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Reduktion bzw. der Wegfall von RGZ-Flächen in Hennersdorf (31,2 ha), Biedermansdorf (8,1 ha), Achau (8,4 ha) sowie Münchendorf (10,2 ha) kann zur Intensivierung der	-	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, sollen in	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>aufgrund der Nähe zu Wien und dem damit einhergehenden Siedlungsdruck. Die hohe Einwohnerdichte des Bezirks spiegelt sich in dessen Flächennutzung wider, die mit 3,6 % Baufläche (1,1 % NÖ) und 9,4 % Gärten (NÖ 2,6 %) teils stark vom NÖ-Durchschnitt abweicht.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auszugehen. RGZ sind ein wirksames Instrument, um Bodenversiegelung an den betroffenen Stellen zu unterbinden.</p>			<p>baulichen Flächeninanspruchnahme und damit gegebenenfalls Bodenversiegelung in geringem Ausmaß führen. In Achau wurden zudem SG in die entfallenen RGZ-Flächen abgerückt. In Hennersdorf handelt es sich bei rund 30 ha der weggefallenen RGZ-Fläche jedoch um eine Verschiebung einer RGZ. Die aufgrund dessen entfallene Fläche wurde stattdessen als ASR ausgewiesen. Für die in ASR umgewandelten Flächen ist grundsätzlich von keiner weiteren nennenswerten Flächeninanspruchnahme auszugehen.</p>		<p>eventuellen Widmungsverfahren und ggf. Parzellierungen insbesondere die Grundsätze einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und Nutzung alternativer Instrumente zur Baulandmobilisierung nach § 14 Abs. 2 Z1 und Z3 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.</p>	
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Mit 696 EW je km² Dauersiedlungsraum (DSR) liegt der Bezirk Mödling um ein Vielfaches über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 148 EW/km² DSR. Insbesondere der Zentralraum des Untersuchungsgebiets rund um die Bezirkshauptstadt Mödling und die Gemeinden Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf und Wiener Neudorf weist für niederösterreichische Verhältnisse eine kompakte Siedlungsstruktur auf.</p>	↔	2	<p>RGZ-Festlegungen außerhalb von Siedlungsgebieten sowie kleinräumig aufgelassenen RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen nicht wesentlich bzw. können gegebenenfalls sogar positiv auf siedlungsnaher bauliche Entwicklung wirken.</p>	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	<p>Die aufgrund einer Verschiebung der RGZ-Fläche nun nicht mehr als RGZ ausgewiesene Fläche in Hennersdorf wurde fast vollständig in ASR umgewandelt. Für Flächen, die als ASR ausgewiesen werden, ist grundsätzlich von keiner Siedlungsentwicklung auszugehen. Die</p>	-/0	<p>Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, sollen in eventuellen Widmungsverfahren und ggf. Parzellierungen insbesondere die Grundsätze</p>	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.</p>			in Münchendorf weggefallene RGZ-Fläche befindet sich hingegen innerhalb des Ortsgebietes. Die Reduktionen/Anpassungen der RGZ-Flächen in Hennersdorf, Achau, Biedermannsdorf und Münchendorf liegen weitgehend entweder innerhalb oder in unmittelbarem Anschluss an bebauten Gebiet (bzw. sind bereits bebaut). Erhebliche negative Wirkungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen sind daraus nicht abzuleiten.		einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und Nutzung alternativer Instrumente zur Baulandmobilisierung nach § 14 Abs. 2 Z1 und Z3 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ besitzen große Teile des Bezirkes keine Bodenwertigkeit, da der Westen stark bewaldet und der Osten stark bebaut ist. Ackerflächen in der Region weisen meist eine Wertigkeit der Kategorie 3 (mittelwertig) und 4 (gering- bis mittelwertig) auf, wobei im Osten, insbesondere in den Gemeinden Guntramsdorf und Hennersdorf auch zusammenhängende Flächen der höchsten Güteklasse auftreten können.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt hochwertiger Böden auszugehen.</p>	↔	2	In RGZ sind Baulandwidmungen nicht zulässig. Damit haben RGZ eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerten Auswirkung auf die hochwertigen Ackerböden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von agrarischem Schwerpunktraum trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion der RGZ-Flächen in Münchendorf, Hennersdorf, Achau sowie Biedermannsdorf und die infolgedessen potenziell zur Bebauung freigegebene Fläche hat demgegenüber keine relevante Größenordnung. Für die in ASR umgewandelten Flächen ist grundsätzlich von keiner weiteren nennenswerten Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenversiegelung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald reicht von der westlichen Grenze der Region bis zur zentral gelegenen Bezirkshauptstadt Mödling und umfasst damit etwa die Hälfte der Bezirksfläche. Zudem reicht das LSG Wienerwald nach Westen, Norden und Süden in benachbarte Bezirke. Geprägt ist das Gebiet durch seine großflächigen und geschlossenen Buchenwälder, die unter anderem den Lebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	RGZ werden uferbegleitend ausgewiesen und wirken visuell wie eine Verbreiterung des Gewässers. Es ist von neutralen Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete. Im Bezirk Mödling wurden keine RGZ innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen oder abgeändert.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Keine der erheblich reduzierten oder entfallenen RGZ-Flächen befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet.	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk befinden sich insgesamt 59 Naturdenkmäler, wobei es sich bei den meisten um Bäume beziehungsweise um Baumgruppen handelt. Zudem gehören mehrere Trocken- und Feuchtgebiete sowie naturbelassene Gewässer zu den geschützten Objekten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den</p>	↔	2	Die Festlegung von RGZ-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung und erhält damit ggf. den Status Quo für Naturdenkmale und Kulturgüter. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben in der Regel keine nennenswerten Auswirkung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Aus Änderungen der RGZ sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Die als Schongebiet definierten Außenzonen der Kernzone „Baden und Bad Vöslau“ reichen vom Bezirk Baden weit in östliche Gebiete des Bezirks Mödling. Im Nordosten des Gebiets, rund um die Gemeinde Hennersdorf, liegt das Schongebiet Thermalschwefelquelle Oberlaa. Zudem liegt direkt an der Westgrenze des Bezirks angrenzend mit dem „Wientalwasserwerk Untertullnerbach“ ein weiteres Schongebiet. Schutzgebiete lassen sich im Wienerwald sowie im Naturpark Föhrenberge finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und -schutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung als RGZ-Fläche ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevante Auswirkung auf Brunnenschutzgebiete, Quellschutzgebiete oder Grundwasserschongebiete in der Region.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Die vorgenommenen nicht-marginalen Änderungen und Streichungen von RGZ-Flächen im Bezirk Mödling sind alle innerhalb von Wasserschongebieten zu verorten. Dies betrifft die Gemeinden Münchendorf, Hennersdorf, Achau und Biedermannsdorf. Unmittelbare Wirkungen auf die Schongebiete sind aus der Auflassung bzw. Verkleinerung der RGZ nicht ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Mödlings THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>	↔	2	Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die regionalen Treibhausgasemissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus Änderungen an den RGZ-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Bezirk Mödling und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Hochwertigste landwirtschaftliche Flächen sind im Bezirk Mödling großflächig vorhanden. Im (Nord-)Osten des Bezirks dominieren „klassische“ agrarische Schwerpunkträume in Form von Ackerbauflächen. In der Teilregion Südachse sind große zusammenhängende Weinbauflächen insbesondere in den Gemeinden Perchtoldsdorf, Guntramsdorf und Gumpoldskirchen zu verorten.

Die agrarischen Schwerpunkträume haben einen klaren räumlichen Schwerpunkt im Osten des Bezirks.

Insgesamt wurden rund 2.415 ha an agrarischen Schwerpunkträumen im Bezirk Mödling ausgewiesen, wovon etwa 20 % auf die Gemeinde Guntramsdorf (ca. 525 ha) und je 15 % auf Achau (ca. 375 ha) und Gumpoldskirchen (ca. 360 ha) entfällt.

Die im RegROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen (LVZ) im Bezirk Mödling im Umfang von 9.091 ha wurden im Fachvorschlag nicht übernommen, sondern auf Basis der landesweit neuen Methodik zur Identifizierung agrarischer Schwerpunkträume entsprechend räumlich konzentrierte Flächen vorgeschlagen. Von den ursprünglich als LVZ ausgewiesenen Flächen werden 2.271 ha als ASR übernommen, 1.811 ha werden als MLR und ein geringer Anteil von 285 ha werden als RGZ-Flächen ausgewiesen. Rund 4.724 ha werden aufgelassen und in der folgenden Bewertungstabelle als Fall 3 bewertet. Dieser Entfall erstreckt sich über alle Gemeinden des Bezirks, großflächig jedoch östlich der Südbahntrasse in den Gemeinden Vösendorf, Biedermannsdorf, Achau, Laxenburg und Münchendorf

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche	2.118,2 ha	Achau, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Hennersdorf, Laxenburg, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wienerwald
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	296,4 ha	Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Mödling, Wienerwald
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region)	-	-
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	4.724 ha	Alle Gemeinden des Bezirks

Quelle: ÖIR 2024

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung ↖ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung
--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur, wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP vom Erhalt des Schutzstatus der LVZ auszugehen.	↔	2	Durch die Erschwerung von Baulandneuausweisungen werden die Lebensräume vor zusätzlicher Zerschneidungswirkung geschützt. Eine Erweiterung oder Neuausweisung von ASR-Flächen ist daher als positiv zu bewerten. Der überwiegende Großteil der ASR-Flächen war vormals als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen, hier ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Ein großflächiger Wegfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen kann zu einer negativen Wirkung hinsichtlich einer Zerschneidung von Lebensräumen führen, beispielsweise durch mögliche Baulandentwicklung und durch das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten. In Vösendorf, Biedermannsdorf, Achau und Münchendorf wurden solche Flächen großflächig aufgehoben. In Vösendorf sorgt jedoch eine das Siedlungsgebiet umschließende Siedlungsgrenze dafür, dass eine Baulandausweisung nicht ohne weiteres möglich ist. In Achau, Biedermannsdorf, Laxenburg und	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z16 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Erhaltung der vernetzten, zusammenhängenden Flur zu achten und entsprechende Ausweisungen auch von abweichenden Grünlandnutzungen entsprechend dieser Vorgaben zu vermeiden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				Münchendorf werden stellenweise Siedlungsgrenzen ausgewiesen. Der Wegfall kleiner landwirtschaftlicher Vorrangzonen im westlichen Teil der Region führt im Zusammenhang mit der Ausweisung von das Siedlungsgebiet gänzlich umschließenden Siedlungsgrenzen zu keinen negativen Wirkungen.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Mödling weist fünf Naturschutzgebiete auf, die sich vornehmlich im Westen der Region befinden, während der Osten der Region durch das dichtbebaute Wiener Umland gekennzeichnet ist. Die Naturschutzgebiete besitzen eine Größe zwischen 46 und 476 Hektar. Vier der fünf Naturschutzgebiete sind Teil des großflächigeren Biosphärenpark Wienerwald und bieten einen wichtigen Rückzugsort für seltene Tier- und Pflanzenarten. Bei dem fünften Naturschutzgebiet handelt es sich um den Eichkogel, welcher weiter östlich in den ansonsten dichtbebauten Gemeinden Mödling und Guntramsdorf liegt. Ergänzt werden die Naturschutzgebiete durch die Europaschutzgebiete „Wienerwald – Thermenregion“ und „Feuchte Ebene – Leithaauen“, bei denen es sich in leicht unterschiedlichen Abgrenzungen sowohl um FFH- als auch Vogelschutzgebiete handelt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den</p>	↔	2	Die ausgewiesenen Flächen liegen nicht in oder in der Nähe von Nationalparks und Naturschutzgebieten. Die ASR-Flächen der Gemeinden westlich der Südbahntrasse liegen z.T. in Europaschutzgebieten bzw. in unmittelbarer Nähe. Es ist durch die weitgehende Verhinderung weiterer Baulandwidmungen und damit dem Erhalt von Lebensräumen von einer grundsätzlich positiven Wirkung auszugehen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der Entfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen betrifft keine Flächen, die sich in Naturschutzgebieten befinden. Ein Europaschutzgebiet erstreckt sich über alle Gemeinden westlich der Südbahntrasse. Der Entfall ist in diesen Gemeinden als potenziell negativ zu bewerten, da die Schutzwirkung aufgehoben wird und landwirtschaftsfremde Nutzungen ermöglicht werden. Da diese Nutzungen jedoch nicht Schutzziel der Schutzgebiete darstellen, ist die Wirkung geringfügig.	0		0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Europaschutzgebieten auszugehen.						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<u>Ist-Situation:</u> Wichtige Gewässer in der Region umfassen unter anderem die Schwechat zusammen mit ihren Nebenflüssen wie etwa der Triesting oder Mödling. Im Falle eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses sind Teile der Siedlungsgebiete der Gemeinden Hennersdorf (Petersbach) und Archau (Mödling) von Überflutungen betroffen. Zudem werden großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen Guntramsdorf und Laxenburg sowie zwischen Laxenburg und Himberg (Bezirk Bruck an der Leitha) als Retentionsflächen überschwemmt. Während HQ100-Ereignissen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Zentren von Wiener Neudorf und Laxenburg durch die Mödling und ihrer diversen Zuflüsse überflutet werden. Weitere Überschwemmungen sind zwischen der Wiener Stadtgrenze und dem Knoten	↔	2	Nur ein kleiner Teilbereich der ASR-Flächen westlich der Südbahntrasse sowie in Guntramsdorf liegt im HQ30/100 oder in dessen Nahbereich. Durch die Festlegung von großflächigen ASR ist von tendenziell positiven Umweltwirkungen auszugehen, da sie versickerungsfähige Freiflächen schützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Festlegung von ASR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hinten gehalten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	In den Gemeinden östlich der Südbahntrasse kommt es siedlungsnah zu vielen Überschneidungen von nicht mehr als landwirtschaftlichen Vorrangzonen ausgewiesenen Flächen mit Hochwasserüberflutungsflächen. Vor allem betroffen sind große vormals als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesene Flächen in Münchendorf und Achau, nie nun nicht mehr als ASR ausgewiesen wurden. Zu-	-	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p>Vösendorf zu erwarten, von denen sowohl Industrie- als auch Wohngebiete betroffen wären.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren eine Baulandausweisung, auch in Hochwasser gefährdeten Zonen. In der Nullvariante ist dabei keine Änderung zu erwarten.</p>			dem ist durch den großflächigen Schutzverlust von offenen Flächen eine negative Wirkung auf die versickerungsfähige Freifläche zu erwarten.		Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Es wird zudem empfohlen, relevante großflächige Versickerungsmöglichkeiten durch Ausweisung von geeigneten Freihalteflächen auf örtlicher Ebene zu erhalten.	
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Erholungsräume existieren im Bezirk Mödling in Form der Naturparks Föhrenberge (6.600 ha) und Sparbach (360 ha). Die Föhrenberge sind Teil des Wienerwalds und können von der lokalen Bevölkerung Raum für Freizeitaktivitäten wie Wanderungen oder Mountainbiken genutzt werden. Der Naturpark Sparbach, bei dem es sich um den ältesten Naturpark Österreichs handelt, ist vollständig von den geschützten Gebieten der Föhrenberge umgeben und weist unter anderem drei Burgruinen auf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In</p>	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen und sichert somit die Freiflächen weitgehend vor Bebauung. Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung durch Freiflächen entfaltet ASR daher vorrangig eine positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Der Wegfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen ermöglicht eine Baulandausweisung für landwirtschaftsfremde Vorhaben. Auf regionaler Ebene kommt es jedoch voraussichtlich zu keinem großflächigen Wegfall, der eine Änderung der Erholungswirkung durch Zugangsbeeinträchtigungen hervorrufen würde. Potenziell werden durch den Wegfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen sogar Grünlandwidmungen und weitere Nutzungen mit positiven Wirkungen im Hinblick auf Naherholungsgebiete ermöglicht.	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf das Kriterium auszugehen.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Mödling befinden sich mit Stand 2022 drei Luftgüte-Messstationen: Eine befindet sich in der Bezirkshauptstadt, die anderen in den Gemeinden Vösendorf und Wiener Neudorf, wobei sich die zwei letztgenannten in der Nähe zur Autobahn A2 befinden. Während des Messjahres 2022 wurden die Grenzwerte für Ozon und Stickstoffdioxid nicht überschritten. Bezüglich der Belastung mit PM10 Feinstaub, wurde einmal der Grenzwert des Tagesmittelwerts in Wiener Neudorf überschritten (insgesamt 4 Überschreitungen in NÖ), wobei der Jahreswert mit $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter dem Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ lag.</p> <p>Bezüglich Lärmemissionen sind die Südautobahn (A2) und Wiener Außenring Autobahn (A21) zu nennen, welche das dicht bebaute südliche Wiener Umland durchschneiden und dabei an einigen Stellen in Nähe zu Wohngebieten verlaufen.</p> <p>Weitere Lärm- und Luftemission können durch das „Industriezentrum Niederösterreich Süd“ entstehen, welches mit 280 ha Industriewidmung und über 11.000 Arbeitsplätzen zu den größten Produktionsstandorten in Österreich gehört.</p>	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Als relevanter Faktor dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Es ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Betroffenheit von Emissionen auszugehen. Generell wird die Wirkung von ASR auf Lärm- und Schadstoffemissionen als gering eingestuft.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Mödling weist laut einer VCÖ-Studie aus dem Jahr 2023 von allen österreichischen Bezirken (exklusive Statutarstädten) mit 122 m²/EW den fünft-niedrigsten Pro-Kopf-Wert bezüglich für Verkehrsflächen beanspruchte Flächen auf. Das Untersuchungsgebiet besaß über die letzten Jahre hinweg ein stärkeres prozentuales Bevölkerungswachstum als Gesamt-Niederösterreich, unter anderem aufgrund der Nähe zu Wien und dem damit einhergehenden Siedlungsdruck. Die hohe Einwohnerdichte des Bezirks spiegelt sich in dessen Flächennutzung wider, die mit 3,6 % Baufläche (1,1 % NÖ) und 9,4 % Gärten (NÖ 2,6 %) teils stark vom NÖ-Durchschnitt abweicht.</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen. Im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entfaltet ASR daher ausschließlich positive Wirkungen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die Aufhebung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen führt potenziell zu einer erleichterten Ausweisung von Bauland und damit zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme. In den östlich der Südbahntrasse liegenden Gemeinden Vösendorf, Biedermannsdorf, Achau, Laxenburg und Münchendorf werden großflächige landwirtschaftliche Vorrangzonen, welche unmittelbar an Siedlungsgebiet angrenzen, aufgehoben. Das Siedlungsgebiet in Vösendorf ist vollumfänglich von Siedlungsgrenzen umgeben. In Biedermannsdorf und Achau befindet sich jeweils an Teilabschnitten eine Siedlungsgrenze, jedoch schützt diese	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach NÖROG 2014 § 14 Abs2 Z1 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist nach ebd. Z3 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren eine Bauland Neuausweisung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>			nicht ausreichend vor einer erhöhten Flächeninanspruchnahme. In Laxenburg wird eine Siedlungsgrenze ausgewiesen, welche vom Siedlungsgebiet abrückt. Zwischen Siedlungsgebiet und Siedlungsgrenze befindet sich eine landwirtschaftliche Vorrangzone, welche aufgehoben wird. In Münchendorf sind Teile des Siedlungsgebiets von flächigen Siedlungsgrenzen umgeben, rund um das zentrale Siedlungsgebiet der Gemeinde wird durch den großflächigen Entfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen eine Baulandentwicklung potenziell möglich. In den Gemeinden westlich der Südbahntrasse befinden sich ebenfalls aufgehobene landwirtschaftliche Vorrangzonen. Diese haben aufgrund ihrer Größe allerdings keine erheblich negative Auswirkungen auf Flächeninanspruchnahme.			
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Mit 696 EW je km² Dauersiedlungsraum (DSR) liegt der Bezirk Mödling um ein Vielfaches über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 148 EW/km² DSR. Insbesondere der Zentralraum des Untersuchungsgebiets rund um die Bezirkshauptstadt Mödling und die Gemeinden Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf und Wiener Neudorf weist für niederösterreichische Verhältnisse eine kompakte Siedlungsstruktur auf.</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen und kann damit im unmittelbaren Anschluss ans Siedlungsgebiet die Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen forcieren, da sie ein „Ausfransen“ nur nach einer Alternativenprüfung zulässt. D.h. in Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, Wienerwald, Hennersdorf, Achau, Guntramsdorf und Münchendorf kann ASR zu kompakten Siedlungsstrukturen beitragen. ASR-Festlegungen, die nicht unmittelbar an Siedlungsraum anschließen, wirken neutral auf die Siedlungsstruktur.	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist dabei keine Änderung zu erwarten. Dadurch werden eine verstärkte Innenentwicklung und kompakte Siedlungsstrukturen gefördert.</p>		3	<p>Durch den unmittelbar an Siedlungsgebiete angrenzenden Wegfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen wird die Ausweisung von Bauland und somit eine Erweiterung der Siedlungsgebiete potenziell ermöglicht. In allen Gemeinden der Region werden landwirtschaftliche Vorrangzonen, unmittelbar angrenzend an Siedlungsgebiete, aufgehoben. In Vösendorf hat dies eine neutrale Wirkung, da rund um das gesamte Siedlungsgebiet eine Siedlungsgrenze ausgewiesen wird. In den anderen Gemeinden befinden sich stellenweise Siedlungsgrenzen, welche eine Baulandentwicklung in bestimmte Richtungen nicht möglich macht, allerdings ist dieser Schutz nicht überall gegeben. In Gumpoldskirchen und Laxenburg werden Siedlungsgrenzen ausgewiesen, die vom Siedlungsgebiet abgerückt sind, wodurch die Siedlungsgebiete potenziell an Kompaktheit verlieren können. In Achau und Biedermansdorf wird eine Baulandentwicklung in eine bestimmte Richtung durch die Ausweisung von Siedlungsgrenzen verhindert, wodurch den Gemeinden die Baulandausweisung potenziell in eine andere Richtung ermöglicht wird.</p>	-	<p>Bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen landwirtschaftlichen Vorrangzonen ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs 2 Z 1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach ebd. Z 3 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.</p>	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ besitzen große Teile des Bezirks keine Bodenwertigkeit, da der Westen stark bewaldet und der Osten stark bebaut ist. Ackerflächen in der Region weisen meist eine Wertigkeit der Kategorie 3 (mittelwertig) und 4 (gering- bis mittelwertig) auf, wobei im Osten, insbesondere in den Gemeinden Guntramsdorf und Hennersdorf auch zusammenhängende Flächen der höchsten Güteklasse auftreten können.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren die Neuausweisung von Bauland und schützen damit hochwertige Böden vor anderwertiger Nutzung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen dient dazu, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Die für die Region wertvollsten und zusammenhängenden Flächen werden so vor landwirtschaftsfremden Nutzungen weitgehend geschützt.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Durch den großflächigen Entfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen werden hochwertige Böden nicht mehr vor landwirtschaftsfremden Nutzungen geschützt. Dies betrifft im großflächigen Ausmaß vor allem die Gemeinden Vösendorf, Biedermannsdorf, Achau, Laxenburg, Münchendorf und Guntramsdorf. Durch die deutlich niedrigeren Anteile an ASR an der Gemeindefläche ist hier von einer negativen Wirkung auf hochwertige Böden auszugehen. Die negative Wirkung manifestiert sich jedoch vorrangig auf regionaler Ebene bzw. überregional.	-	Die regionale und überregionale negative Wirkung des reduzierten Schutzes ist nicht durch Maßnahmen in ihrer Gesamtheit reduzierbar. Um die Auswirkungen möglichst gering zu halten ist jedoch bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen landwirtschaftlichen Vorrangzonen im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs 2 Z 4 NÖ ROG 2014 insbesondere die Notwendigkeit einer Widmung in ebensolchen Flächen zu prüfen. Zudem sind durch die Anwendung anderer Planungsgrundsätze (Z1, Z3) die Wirkungen etwaiger Baulandausweisungen möglichst gering zu halten.	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald reicht von der westlichen Grenze der Region bis zur zentral gelegenen Bezirkshauptstadt Mödling und umfasst damit etwa die Hälfte der Bezirksfläche. Zudem reicht das LSG Wienerwald nach Westen, Norden und Süden in benachbarte Bezirke. Geprägt ist das Gebiet durch seine großflächigen und geschlossenen Buchenwälder, die unter anderem den Lebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren die Neuausweisung von Bauland und erhöhen damit den Schutz der Landschaftsschutzgebiete vor einer landwirtschaftsfremden Nutzung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>	↔	2	ASR-Flächen in den Gemeinden Wienerwald, Perchtoldsdorf, Mödling, Guntramsdorf und Gumpoldskirchen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. Diese Flächen nehmen gesamt ein Ausmaß von knapp 1.000 ha ein. Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In den Gemeinden westlich der Südbahntrasse, über welche sich ein Landschaftsschutzgebiet erstreckt, werden kleinere landwirtschaftliche Vorrangzonen aufgehoben. Einer erhöhten Baulandentwicklung wird durch das Ausweisen von Siedlungsgebiete vollständig umschließenden Siedlungsgrenzen entgegengewirkt. Der Entfall führt in Bezug auf Landschaftsschutzgebiete somit zu keinen negativen Auswirkungen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk befinden sich insgesamt 59 Naturdenkmäler, wobei es sich bei den meisten um Bäume beziehungsweise um Baumgruppen handelt. Zudem gehören mehrere Trocken- und Feuchtgebiete sowie naturbelassene Gewässer zu den geschützten Objekten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Auswirkung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.</p>	↔	2	In Perchtoldsdorf grenzt eine ASR-Fläche unmittelbar an ein Naturdenkmal an. Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen. ASR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In Bezug auf den Entfall von LVZ kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Die als Schongebiet definierten Außenzonen der Kernzone „Baden und Bad Vöslau“ reichen vom Bezirk Baden weit in östliche Gebiete des Bezirks Mödling. Im Nordosten des Gebiets, rund um die Gemeinde Hennersdorf, liegt das Schongebiet Thermalschwefelquelle Oberlaa. Zudem liegt direkt an der Westgrenze des Bezirks angrenzend mit dem „Wientalwasserwerk Untertullnerbach“ ein weiteres Schongebiet. Schutzgebiete lassen</p>	↔	2	Alle ASR-Flächen der Gemeinden Mödling, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen sowie aller Gemeinden westlich der Südbahntrasse befinden sich in einem Wasserschutzgebiet. Durch die erschwerte Möglichkeit in ASR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Brunnen- und Quellschutzgebieten, sowie Grundwasserschongebieten beitragen. Allerdings sind vermehrte Schadstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung nicht auszuschließen. ASR	-/0/+	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind sowohl für Bauprojekte als auch für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in nachgelagerten Verfahren kon-	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	sich im Wienerwald sowie im Naturpark Föhrenberge finden. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Auswirkung auf Wasserschutz- und schongebiete auszugehen.			entfalten somit standort- und nutzungsabhängig sowohl positive, neutrale als auch negative Umweltwirkungen.		krete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	
			3	Die entfallenen LVZ in den Gemeinden Vösendorf, Hennersdorf, Brunn am Geburge, Kaaltenleutgeben, Mödling, Gaaden, Gumpoldskirchen, Wiener NEudorf, Biedermansdorf, Achau, Laxenburg, Münchendorf und Untramsdorf befinden sich zum Teil in Wasserschongebieten. Durch den Entfall von LVZ könnte bauliche Entwicklung auf der Fläche erleichtert werden, die unter Umständen negative Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutz- sowie Wasserschongebiete entfalten.	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind sowohl für Bauprojekte als auch für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO₂-Equivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Mödlings THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.</p>	↔	2	ASR als große unverbauete Freiflächen können helfen, Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Zudem wird durch lokale Lebensmittelherzeugung aufgrund reduzierter Transportwege CO ₂ eingespart. Eine Ausweitung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der großflächige Wegfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen in Vösendorf, Biedermansdorf, Achau, Laxenburg, Münchendorf und Guntramsdorf ist negativ zu werten. Hier können bei Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichen Flächen THG-bindende Nutzungen verloren gehen, sowie die lokale und regionale Produktion reduziert werden. Kleinflächige Streichungen im westlichen Teil der Region werden neutral bewertet. Die negativen Wirkungen sind kumulativ auf regionaler Ebene bzw. über alle Regionen hinweg zu betrachten.	-/0	Auf lokaler Ebene können keine Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden, die die potenziellen negativen Wirkungen reduzieren.	-/0

Quelle: ÖIR 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht nach Durchführung aller Konsultationen zeigt folgende Ergebnisse

- ▶ Für die Schutzgüter „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich fast ausschließlich neutrale bis positive Wirkungen, wobei positive Wirkungen vor allem auf Fall 2 und nur teilweise auf Fall 3 zutreffen. In Einzelfällen sind hier dennoch – vor allem durch die Auflassung von Siedlungsgrenzen – potenzielle negative Wirkungen absehbar. Bei Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lässt sich der Großteil der negativen Wirkungen vermeiden.
- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ sowie „Boden- und Raumnutzung“ zeigen sich sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Insbesondere die Auflassung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen, RGZ, landwirtschaftlichen Vorrangzonen und ELT/MLR-Flächen ermöglichen hier potenzielle Ausweitungen von Siedlungsgebieten, Zunahme von Flächeninanspruchnahme und Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden sowie Erweiterung in von Naturgefahren potenziell betroffenen Gebieten. Im Zusammenhang mit Hochwassergefährdung können hier ggf. sogar erheblich negative Wirkungen auftreten. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziell negativen Wirkungen jedoch minimieren bzw. die erheblich negativen Wirkungen auf negative Wirkungen reduzieren. Eine lokale Bewertung des konkreten Risikos und der konkreten Wirkungen in den nachgelagerten Verfahren ist für diese Maßnahmen jedoch unumgänglich.
- ▶ Für das Schutzgut „Wasser“ sind potenziell ebenso positive bis negative Wirkungen auf Programmebene abzusehen. Für die entsprechenden Schutz- und Schongebiete sind allerdings auf nachgelagerter Ebene konkrete Prüf- und Genehmigungsverfahren vorgesehen, welche eine orts- und vorhabenspezifische Bewertung ermöglichen. Diese verpflichtend anzuwendenden Minderungsmaßnahmen sind geeignet, die potenziell negativen Wirkungen zu vermindern. Potenziell positive Wirkungen werden hingegen durch die Neuausweisung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und Agrarischen Schwerpunkträumen an anderen Stellen erzielt.
- ▶ Die Klimawandelanpassung wird durch das RegROP teilweise berührt. Positive Wirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit Festlegungen, die zur Offenhaltung der Landschaft beitragen und durchgehende Freiflächen schützen, zu sehen, welche vorrangig durch Multifunktionale Landschaftsräume und Agrarische Schwerpunkträume sichergestellt werden. Die großflächige Auflassung landwirtschaftlicher Vorrangflächen demgegenüber reduziert die Schutzwirkung im Vergleich zum bestehenden RegROP deutlich. Zudem ist die Reduktion regionaler Grünzonen mit noch stärkerer Schutzwirkung in Bezug zur Offenhaltung der Landschaft sowie ökologisch positiver Widmungsmöglichkeit in diesem Zusammenhang negativ zu sehen. Die in diesem RegROP besonders großflächige Auflassung flächiger Siedlungsgrenzen bzw. Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenzen kann innerörtlich zu einer kleinräumigen Reduktion von Freiflächen mit wichtiger Funktion zur Klimawandelanpassung führen, insbesondere wenn die Siedlungsentwicklung „nach Außen“ durch lineare Siedlungsgrenzen unterbunden

wird. Ebenso kritisch zu sehen sind Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung in Richtung potenziell naturgefahrenbeeinträchtigter Räume ermöglichen, welche durch die Auflassung von RGZ und Verschiebung von SG an mehreren Stellen auftritt. Grundsätzlich wird allerdings durch das Raumordnungsprogramm entsprechend dessen Natur nur ein Rahmen für die nachgelagerten Planungsebenen und Verfahren geschaffen. Die Beachtung der Planungsgrundsätze gemäß NÖ ROG 2014 auf diesen nachgelagerten Ebenen ist entscheidend für die konkrete lokale Umsetzung der Klimawandelanpassungsmaßnahmen.

Zur Abwendung möglicher negativer Wirkungen werden im Umweltbericht eine Reihe an Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Da durch das RegROP selbst keine potenziell positiv oder negativ wirksamen Nutzungen ermöglicht werden, beziehen sich die Maßnahmen in der Regel auf nachgelagerte Verfahren (z.B. Widmungsverfahren) in deren Rahmen diese unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden können. Das beinhaltet insbesondere:

- ▶ Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere nach Entfall oder Abrücken von Siedlungsgrenzen bzw. nach Entfall von Erhaltenswerten Landschaftsteilen bzw. Regionalen Grünzonen, ist im Verfahren besonderes Augenmerk auf die Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs 2 NÖ ROG 2014 zu legen, vorrangig:
 - Z 1 insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung
 - Z 3 in Bezug auf eine flächensparende Ausweisung sowie auf baulandmobilisierende Maßnahmen
 - Z 4 zur besonderen Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - Z 9 in Bezug auf den Erhalt der Versorgung mit Freiflächen
 - Z10 in Bezug auf Lärmimmissionen
 - Z 14 in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild, vor allem im Zusammenhang mit linienhafter Siedlungsentwicklung
 - Z 16 in Bezug auf zusammenhängende Fluren
- ▶ Für Entwicklungen in vormalig als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesenen und nun nicht mehr geschützten Flächen werden keine Maßnahmen auf lokaler Ebene vorgeschlagen. Durch die Großflächigkeit der landwirtschaftlichen Räume ist die Wirkung hier insbesondere auf Regionalebene und in der Summenwirkung von Bedeutung. Lokale Maßnahmen sind dennoch in den einzelnen Fällen vorgeschlagen, um die Summenwirkung möglichst gering zu halten.
- ▶ Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von Schutzgebieten sind die Schutzziele der betroffenen Gebiete besonders zu beachten, auch dann wenn die Fläche nicht unmittelbar berührt wird.
- ▶ In Bezug zu Naturdenkmälern ist im Einzelfall auf eine Prüfung nach § 12 Abs 3 NÖ NSchG zu achten, welche den Schutz der Naturdenkmale auch über die unmittelbar ausgewiesene Fläche hinaus sicherstellt.
- ▶ Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100- bzw. HQ30-Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan eine möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden

sowie nach Möglichkeit eine hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs 2 Z 25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden.

- ▶ In Bezug zu Wasserschutz- und -schongebieten sind die Wirkungen auf Programmebene kaum konkret abgrenzbar. Die nachgelagerten Prüfverfahren werden als adäquat erachtet, um den Schutz sicherzustellen.

Über die konkreten Maßnahmen zu Festlegungsarten hinaus wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen. Die an mehreren Stellen im Nahebereich oder gar in HQ100/HQ30 beabsichtigten oder bereits bestehenden Bebauungen müssen an dieser Stelle besonders kritisch betrachtet und entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden.

Eine der in der SUP identifizierten potenziellen Umweltwirkungen wurden als erheblich eingestuft, sofern die entsprechenden Minderungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden. Zusätzlich zu den auf Landesebene festgelegten Überwachungsmaßnahmen ist daher eine ergänzende Überwachungsmaßnahme für den RegROP Bezirk Mödling erforderlich, die in Kapitel 10 dargelegt wird.

Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung in Kapitel 5 angeführt. Spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen werden in Kapitel 10 des vorliegenden Umweltberichts dargelegt und ermöglichen eine Überwachung auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms sowie kumulativ für alle festgelegten Regionalen Raumordnungsprogramme Niederösterreichs.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereinträge können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR 2023

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- ▶ **Biologische Vielfalt, Fauna, Flora:** Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.
- ▶ **Landschaft und kulturelles Erbe:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.
- ▶ **Boden- und Raumnutzung:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurden diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete:

- ▶ Wienerwald – Thermenregion (AT1211000; Vogelschutzgebiet)
- ▶ Wienerwald – Thermenregion (AT1211A00; Flora-Fauna-Habitat – Gebiet)
- ▶ Feuchte Ebene – Leithaauen (AT1220000; Flora-Fauna-Habitat – Gebiet)
- ▶ Feuchte Ebene – Leithaauen (AT1220V00; Vogelschutzgebiet)

Die zwei Gebiete Wienerwald – Thermenregion und Feuchte Ebene – Leithaauen sind in etwas unterschiedlicher Zonierung sowohl als FFH- als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das Europaschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion umfasst die westlich gelegene Hälfte des Bezirkes Mödling. Das Europaschutzgebiet Feuchte Ebene – Leithaauen verfügt hingegen im Bereich des Laxenburger Schlossparks über einen Ausläufer, der größere Teil dieses Gebiets liegt außerhalb der Region. Während das Europaschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion großflächig Bereiche abdeckt, in welchen Ausweisungen und Änderungen im Rahmen des RegROP getroffen wurden, trifft dies im bzw. um das Europaschutzgebiet Feuchte Ebene – Leithaauen kaum zu.

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

In den Managementplänen sind jeweils Erhaltungsziele definiert, wobei hier weitgehend Synergien zu den Ausweisungen des RegROP Mödling bestehen und die definierten Interessen nicht widersprüchlich sind. Insbesondere im Bereich des Wienerwaldes helfen ausgewiesene großflächige multifunktionale Landschaftsräume ggf. dabei, gefährdete Lebens-, Jagd- und Bruträume zu schützen. Hierbei ist insbesondere auch der Erhalt großer zusammenhängender standorttypischer Laubwaldbestände relevant, welche für eine Vielzahl von Arten wertvolle Lebensräume darstellen. Gleichzeitig wird die weitere Entwicklung des mittig in der Region gelegenen, zusammengewachsene Siedlungsbands durch lineare Siedlungsgrenzen hin zum Europaschutzgebiet *Wienerwald – Thermenregion* abgrenzt. Konkurrierende Flächennutzungen können jedoch vereinzelt bei der Ausweisung von agrarischen Schwerpunkträumen auftreten. In diesen Fällen ist eine genauere Betrachtung einzelner Flächen zu empfehlen. Hier ist auch zu differenzieren, da die im Bereich Gumpoldskirchen, Guntramsdorf und Perchtoldsdorf ausgewiesenen ASR-Flächen primär durch Weinbau bewirtschaftet werden – eine Nutzung, welche es entsprechend der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes *Wienerwald – Thermenregion* als wichtigen Lebensraum für z.B. Heidelerche und Blutspecht jedenfalls zu erhalten gilt. Auch kommt es zur Ausweisung Regionaler Grünzonen innerhalb des Europaschutzgebiets Feuchte Ebene – Leithaauen in einem Bereich, welcher einen Lebensraum für unter anderem Biber als auch Donaukammolche bietet. ASR implizieren nicht automatisch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, tragen aber jedenfalls auch nicht aktiv zur Umsetzung der Managementpläne bei.

Grundsätzlich ist abzuleiten, dass die Festlegungen des RegROP sowohl positive, neutrale als auch negative Auswirkungen haben, jedoch lassen sich auf Ebene des RegROP keine (bzw. nur sehr eingeschränkt) konkrete Auswirkungen auf großflächige Europaschutzgebiete ableiten.

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes¹² in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenze und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

¹² Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile ¹³
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	In der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50 % der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
VS	Vogelschutz

¹³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

- BMK (2024): *Lärmschutz für Österreich* [online], verfügbar unter: <https://maps.laerminfo.at/> (28.02.2024)
- Bundesforschungszentrum für Wald (2024): *eBod – Digitale Bodenkarte* [online], verfügbar unter: <https://bodenkarte.at/#/center/15.4066,48.3384/zoom/9.3/l/wa,false,60,kb> (28.02.2024)
- Ecoplus (o.D.): *ecoplus Wirtschaftspark IZ NÖ-Süd* [online], verfügbar unter: <https://www.ecoplus.at/wirtschaftsparks/ecoplus-wirtschaftspark-iz-noe-sued/> (28.02.2024)
- Naturland Niederösterreich (2024): *Geschützte Natur in Niederösterreich* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=122,128,125,127,121&oder1=103> (28.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024A): *Hochwasser – Gefährdungsbereiche* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Hochwasser> (28.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024B): *Wasserrecht* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Wasserrecht> (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2020): *Naturdenkmäler in NÖ* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Naturdenkmaeler_in_NOe.html (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023A): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/1_20_Managementplan_Feuchte_Ebene.pdf (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023B): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Wiener Wald Thermenregion“* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/1_20_Managementplan_Feuchte_Ebene.pdf (28.02.2024)
- Numbis (2023): *Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2022* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Luft/NOE_Luftguete_Jahresbericht_2022.pdf (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (2023): *Treibhausgasemissionen in Niederösterreich – gesamt* [online], verfügbar unter: <https://www.umweltbericht.at/die-entwicklung-der-treibhausgasemissionen-in-niederosterreich-gesamt/#kontakt> (28.02.2024)
- Statistik Austria (2020): *Ein Blick auf die Gemeinde Mödling* [online], verfügbar unter: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g31717.pdf> (28.02.2024)
- Statistik Austria (2023): *Bevölkerung und Soziales – Bevölkerungsstand Mödling* [online], verfügbar unter: <https://www.statistik.at/atlas/blick/?gemnr=40822#> (28.02.2024)
- VCÖ (2023): *Beim Flächenverbrauch des Verkehrs große Unterschiede zwischen den Landeshauptstädten und auch zwischen den Bezirken* [online], verfügbar unter: https://vcoe.at/presse/presse-aussendungen/detail/vcoe-beim-flaechenverbrauch-des-verkehrs-grosse-unterschiede-zwischen-den-landeshauptstaedten-und-auch-zwischen-den-bezirken?page_n168=37 (28.02.2024)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	25
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	43
Tabelle 9:	Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	56
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	69
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

Anhang

A.1 Regionale Raumordnungsprogramme

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrut, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Tulln (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum St. Pölten (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt
Nordraum Wien (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

